

---

## **Tiberius**

Umbrella-Fonds luxemburgischen Rechts

Verkaufsprospekt/Verwaltungsreglement  
Ausgabe 31 August 2015

---

Teilfonds:  
Tiberius – Commodity Alpha OP

**SAL. OPPENHEIM**

# INHALT

---

Verkaufsprospekt (Besonderer Teil) .....	4
Begriffsbestimmungen: .....	22
Verkaufsprospekt (Allgemeiner Teil) .....	25
Die Verwaltungsgesellschaft .....	25
Investment Manager .....	26
Derivative Instrumente und Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung .....	28
Ausgabe-, Rücknahme und Umtausch von Anteilen .....	34
Verwaltungsreglement (Allgemeiner Teil) .....	41
Allgemeiner Teil .....	41
Artikel 1 Grundlagen .....	41
Artikel 2 Depotbank .....	41
Artikel 3 Fondsverwaltung .....	42
Artikel 4 Richtlinien der Anlagepolitik .....	43
Artikel 5 Anteile .....	52
Artikel 6 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen .....	52
Artikel 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis .....	53
Artikel 8 Aussetzung .....	55
Artikel 9 Kosten .....	55
Artikel 10 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung .....	57
Artikel 11 Verschmelzung und Reorganisation .....	57
Artikel 12 Dauer und Auflösung des Fonds bzw. eines Teifonds sowie Kündigung der Verwaltungsgesellschaft .....	58
Artikel 13 Änderungen des Verwaltungsreglements .....	59
Artikel 14 Verjährung von Ansprüchen .....	59
Verwaltungsreglement (Besonderer Teil) .....	60
Artikel 16 Depotbank .....	60
Artikel 17 Anlageziel und Anlagepolitik .....	61
Artikel 18 Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben .....	63
Artikel 19 Anteilscheine und Anteilklassen .....	63
Artikel 20 Teifondswährung, Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis .....	64
Artikel 21 Kosten .....	64
Artikel 22 Ausschüttungen .....	65
Artikel 23 Teifonds .....	66
Artikel 24 Geschäftsjahr .....	67
Artikel 25 Inkrafttreten .....	67
Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Fondsanteile in der Bundesrepublik Deutschland .....	68
Die von der Oppenheim Asset Management Services S.à r.l. verwalteten Investmentfonds .....	69
Ihre Partner .....	70

**Rohstoffe weisen im Vergleich mit anderen Anlageklassen die höchste Volatilität auf. Das Risiko, durch eine Anlage in dem Fonds Verluste zu erleiden, ist daher sehr hoch.**

**Der Fonds ist nur für kundige und institutionelle Anleger geeignet, die das Risiko eines vollständigen Verlustes ihrer Anlage auf sich nehmen können.**

Dieser Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement sind in einen allgemeinen Teil und einen besonderen Teil gegliedert. Der allgemeine Teil umfasst insbesondere Angaben zu den rechtlichen Grundlagen sowie allgemeine Anlagerichtlinien, die gleichlautend für eine Vielzahl anderer von Oppenheim Asset Management Services S.à r.l. verwalteten Investmentfonds gelten. Der besondere Teil enthält insbesondere die teilfondsspezifischen Angaben und die konkrete Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn (16) Monate zurückliegen darf. Liegt der Stichtag des Jahresberichts länger als acht (8) Monate zurück, ist zusätzlich ein Halbjahresbericht massgeblich. Die genannten Unterlagen werden gegenwärtigen und potentiellen Anlegern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Eine Kurzdarstellung der Teilfonds des Tiberius ist in Form des Dokuments mit den wesentlichen Informationen für den Anleger (KII) verfügbar. Die KII werden dem Anleger vor Zeichnung der Anteile kostenlos zur Verfügung gestellt.

Andere als in dem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement, in den wesentlichen Informationen für die Anleger (KII) sowie in den Jahres- und Halbjahresberichten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in den vorgenannten Dokumenten enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Anteilerwerbers.

## Verkaufsprospekt (Besonderer Teil)

---

### **Tiberius**

(nachfolgend der „**Fonds**“)

**Anleger, die in diesen Teifonds investieren, sollten darauf vorbereitet und in der Lage sein, einen teilweisen oder sogar vollständigen Verlust ihres investierten Kapitals zu verkraften.**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht nur der folgende Teifonds:

### **Tiberius - Commodity Alpha OP**

(nachfolgend der „**Teifonds**“)

Die in diesem Besonderen Teil enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Teifonds und sind integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts.

### **Anlageziel und Anlagepolitik**

Das Anlageziel des Teifonds besteht darin, den Anteilinhabern einen Ertrag zukommen zu lassen der an die Wertentwicklung des „**Basiswerts**“ (wie weiter unten beschrieben) gebunden ist, einem vom Investment Manager, d.h. von Tiberius Asset Management AG, erstellten und implementierten Portfolio von Rohstoffindizes, dessen Zusammensetzung darauf abzielt, die Rendite des Bloomberg Commodity Index Total Return (die „**Strategie**“) zu übertreffen (siehe Erläuterungen weiter unten).

Tiberius Asset Management AG („**Tiberius**“) wurde von der Verwaltungsgesellschaft zum Portfoliozuteilungsbeauftragten ernannt und ist für die Zusammensetzung des Basiswerts sowie für die Festlegung der Strategie verantwortlich.

Um das Anlageziel zu erreichen, wird der Investment Manager alle oder nur einige der Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen, in einen oder mehrere zu branchenüblichen Bedingungen verhandelten OTC-Swap-Geschäft(e) mit dem Swap-Kontrahenten investieren und die investierten Nettoerlöse gegen Kapitalrückflüsse in Verbindung mit dem Basiswert eintauschen. Dementsprechend kann der Teifonds jederzeit ganz oder nur teilweise einem oder mehreren OTC-Swap-Geschäften ausgesetzt sein.

Der Wert der Anteile ist an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden, der steigen oder auch sinken kann. Daher sollten Anleger bedenken, dass auch der Wert ihrer Anlage steigen und sinken kann, und sich darüber im Klaren sein müssen, dass es keine Garantie dafür gibt, dass sie ihre anfängliche Anlage zurückerhalten. Das Exposure des Teifonds auf den Basiswert wird durch das/die OTC-Swap-Geschäft(e) erreicht. Der Teifonds investiert nicht direkt in den Basiswert. Die Bewertung des OTC-Swap-Geschäfts wird die relativen Schwankungen der Wertentwicklung des Basiswerts und der übertragbaren Wertpapiere (sofern zutreffend) widerspiegeln.

In Anwendung der in Punkt 51 der konsolidierten Fassung der ESMA Leitlinien 2014/937 vom 01. August 2014 (die „**ESMA Leitlinien 2014/937**“) vorgesehenen Korrelationsregeln wird das Netto-Exposure (net exposure) eines einzelnen Rohstoffs die in Punkt 50 der ESMA Leitlinien 2014/937 vorgesehenen 35% Risikodiversifikationsregeln nicht überschreiten.

Die obigen Anlagen und liquiden Vermögenswerte (wie z. B. Einlagen), die sich möglicherweise im Bestand des Teifonds befinden (zusammen die „**Hedging-Vermögenswerte**“), werden, zusammen mit den derivativen Techniken zum Verknüpfen der Hedging-Vermögenswerte mit dem Basiswert und den Gebühren und Aufwendungen an jedem Bewertungstag bewertet um das Netto-Teifondsvermögen in Übereinstimmung mit den im Prospekt dargelegten Regeln zu bestimmen.

Die Renditen der Anteilinhaber spiegeln die Wertentwicklung einer auf US-Dollar lautenden Anlage in einem oder mehreren OTC-Swap-Geschäft(en) wieder, obwohl einige der Anteilklassen auf andere Währungen als US-Dollar lauten. Der Investment Manager kann für jede Anteilkasse, die auf eine andere Währung als US-Dollar lautet, Devisenabsicherungsgeschäfte durchführen, um den Nettoinventarwert dieser Anteilklassen gegen nachteilige Schwankungen des Wechselkurses der Währung dieser Anteilkasse zum US-Dollar abzusichern. Als Absicherungsgeschäfte kommen Kassageschäfte und Terminkontrakte in Devisen in Frage, die voraussichtlich einmal im Monat mit einer Fälligkeit von einem Monat abgeschlossen werden. Es ist jedoch vielleicht nicht immer kosteneffizient, diese Geschäfte zur Absicherung gegen das Wechselkursrisiko anzupassen (z. B. durch Anpassung der Nennbeträge der Terminkontrakte), das zwischen zwei monatlichen Austauschdaten aus einem Anstieg oder Rückgang (i) der Wertentwicklung des Basiswerts oder (ii) der Anzahl der ausstehenden Anteile der betreffenden Anteilkasse (insbesondere aufgrund der geringen Höhe der Nettozeichnungs- oder -rücknahmebeträge) entsteht; in diesem Fall werden alle durch nachteilige Schwankungen der Wechselkurse zwischen der Währung der Anteilkasse und dem US-Dollar entstehenden Verluste von den Anteilinhabern der betreffenden Anteilkasse getragen.

Die liquiden Mittel des Teifonds werden vornehmlich in Wertpapiere des Rentenmarkts investiert, welche von OECD-Mitgliedstaaten begeben werden. Des Weiteren können Investitionen im Rohstoffsektor über Anteile an offenen und/oder geschlossenen Exchange Traded Funds (ETFs), sofern sie den Kriterien von Artikel 4 Nr 2e) des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements und damit Artikel 41 (1) e) des Gesetzes von 2010 entsprechen, und/oder über Exchange Traded Commodities, Exchange Traded Notes oder Zertifikate erfolgen, sofern sie den Kriterien von Artikel 2 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über verschiedenen Definitionen im Rahmen des Gesetzes von 2010<sup>1</sup> entsprechen und keine Derivate einbetten.

Daneben können andere zulässige Vermögenswerte entsprechend der Beschreibung in Artikel 4 Nr. 2 a) bis h) des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements erworben werden. Flüssige Mittel können bis zu 49% des Netto-Teifondsvermögens gehalten werden. Der Teifonds kann unter außergewöhnlichen Umständen, wenn es die Marktbedingungen

---

<sup>1</sup> Sowie denen von Punkt 17 der CESR Leitlinie 07/044b über zulässige Anlagen für OGAW von September 2008, wie im CSSF Rundschreiben 08/380 spezifiziert

erfordern, vorübergehend vollständig in flüssige Mittel investiert sein, sofern dies im Interesse der Anleger geboten erscheint.

Zur Absicherung sowie zur effizienten Verwaltung des Teifondsvermögens darf der Teifonds daneben nach Maßgabe der Richtlinien der Anlagepolitik des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements auch Derivate und sonstige Techniken und Instrumente einsetzen.

Der Erwerb von Investmentanteilen von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 4 Nr.2 e) des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements ist auf insgesamt höchstens 10 % des Netto-Teifondsvermögens begrenzt.

**Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities werden nicht erworben. Eine physische Lieferung der Rohstoffe an den Teifonds ist ausgeschlossen.**

### **Der Basiswert**

Der Basiswert ist ein Portfolio von S&P-Rohstoffindizes – OGAW zulässigen Finanzindizes, die von S&P Dow Jones Indices, LLC bereitgestellt werden (die „**Referenzindizes**“). Weitere Informationen befinden sich unter:

<http://supplemental.spindices.com/supplemental-data/europe>

<https://us.spindices.com/documents/methodologies/methodology-sp-gsci-single-commodity-capped-component-index-methodology-supplement.pdf>

Eine Übersicht der einzelnen Komponenten sämtlicher Indizes, sowie deren monatlich angepasste Gewichtung, finden Sie unter folgender Internetadresse von Tiberius:

<http://www.tiberiusgroup.com/en/products/commodity-long-only/commodity-alpha-op/commodity-alpha-op-ucits-information-en>

Tiberius ist zu jeder Zeit für die Festlegung der Zusammensetzung des Basiswerts verantwortlich und hat zu diesem Zweck mit der Verwaltungsgesellschaft eine Portfoliozuteilungsvereinbarung geschlossen.

Jeder Referenzindex, d.h. auch jeder einzelner Rohstoffindex („*single commodity index*“), besteht nominell aus Rohstoffterminkontrakten auf bis zu 26 unterschiedliche Rohstoffe, wobei jeder Kontrakt einen festgelegten Erfüllungszeitpunkt hat und an der relevanten Börse gehandelt wird. Die Gewichtung des am stärksten gewichteten Rohstoffs im jeweiligen Referenzindex ist auf maximal 32 % begrenzt; die restlichen 68 % verteilen sich zu gleichen Teilen auf die restlichen Rohstoffe, aus denen der jeweilige Referenzindex gebildet wird. Da bestimmte Rohstoffe dazu tendieren, beim Handelsvolumen auf dem ausgewählten Referenzrohstoffmarkt im Vergleich zu allen anderen Rohstoffen ein starkes Übergewicht zu entwickeln, rechtfertigt dies möglicherweise die Allokation bei einem einzelnen Bestandteil eines Referenzindexes über die Grenze von 20 % auf bis zu 35 %. Der Basiswert wird für jeden Referenzindex aus Long- und Short-Positionen sowie aus marktneutralen Positionen bestehen, die Tiberius mit dem Ziel der Strategiumsetzung (siehe weiter unten) auswählt.

Die Anpassungen des Basiswertes erfolgen in der Regel einmal wöchentlich, bei Bedarf jedoch auch häufiger, um das Portfolio gemäß unterwöchentlichen Marktbewegungen anzupassen.

Im Rahmen der Strategie kann innerhalb der im Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen Grenzen eine Hebelwirkung, die in der Regel zwischen 0 % und 500 % des Netto-Teilfondsvermögens beträgt, zu Anlagezwecken eingesetzt werden (siehe auch Absatz 5 vom Abschnitt „Risikomanagement“ auf Seite 28). Wie in Absatz 5 im Abschnitt „Risikomanagement“ im allgemeinen Teil dieses Verkaufprospektes beschrieben, kann eine größere Hebelwirkung erreicht werden.

Das Netto-Exposure (net exposure) sämtlicher Einzelrohstoffindizes, aus welchen sich der Basiswert zusammensetzt und somit das Engagement des Teilfonds im Rohstoffsektor wird dabei in der Regel 100% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

## **Risikohinweise**

### *Risiken im Zusammenhang mit derivativen Instrumenten:*

Anleger werden darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente (wie z.B. Swaps) ein potentielles Risiko des Ausfalls der Vertragspartei beinhalten, welches in Bezug auf den Teilfonds jedoch dadurch reduziert wird, dass es sich bei diesen Vertragsparteien um erstklassige Finanzinstitute handelt. Sollte sich das Risiko dennoch realisieren, würde sich dies entsprechend negativ auf das Netto-Teilfondsvermögen auswirken.

Folgende Risiken können mit Derivaten verbunden sein:

- a) das Verlustrisiko kann über etwaige Sicherheiten hinausgehen und nicht bestimmbar sein. Ferner kann sich das Verlustrisiko erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus Geschäften mit Derivaten oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lautet,
- b) die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden,
- c) Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind bzw. eingeschränkt werden sollen, können gegebenenfalls nicht oder nur zu einem geringeren Marktpreis getätigten werden.

### *Kontrahentenrisiko bei Swaps:*

Swaps bergen ferner ein Kontrahentenrisiko, und zwar in der Form, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommen könnte.

### *Währungs- und Marktrisiken bei Swaps:*

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Swaps ein Marktrisiko beinhalten, das sich aus der Änderung der preisbestimmten Marktparameter (z.B. Zinsen, Wechselkurse) ergibt.

Bei Swaps, die Fremdwährungsbeträge zum Gegenstand haben, bestehen ausserdem Währungsrisiken. Der Empfang von Fremdwährungsbeträgen kann Währungs- und Kapitalverkehrsbeschränkungen unterliegen.

### *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Swaps:*

Die Verwaltungsgesellschaft gehört der Deutsche Bank Gruppe an. Deutsche Bank-Konzernangehörige können als Kontrahenten bei den für den Teilfonds eingegangenen Swaps auftreten. In diesem Zusammenhang können Deutsche Bank-Konzernangehörige zur Bewertung solcher Swap Transaktionen erforderlich sein. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Wertes bestimmter Vermögenswerte des Teilfonds dienen. Weitere Informationen können dem Abschnitt „Spezifische Risikofaktoren“ entnommen werden.

### *Warnhinweis zu spezifischen Risiken*

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds weder verbürgt ist noch von einem Kapitalschutz profitiert. Anleger, die in diesen Teilfonds investieren, sollten darauf vorbereitet und in der Lage sein, einen teilweisen oder sogar vollständigen Verlust ihres investierten Kapitals zu verkraften. Die Anleger tragen alle Risiken in Verbindung mit den Hedging-Vermögenswerten, die nachfolgend unter „Spezifische Risikofaktoren“ beschrieben werden.

### *Kosten und Gebühren*

<b>Swap-Gebühr</b>	Der Teilfonds zahlt dem Swap-Kontrahenten eine Gebühr von bis zu 0,70 % pro Jahr auf das Netto-Exposure (net exposure) in den Bestandteilen der Referenzindizes, die im Basiswert enthalten sind.
<b>Transaktionsgebühren</b>	Etwaige Gebühren oder Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, die das Portfolio des Teilfonds (einschließlich Kauf und Verkauf von übertragbaren Wertpapieren oder Abschluss von Swap-Geschäften) bilden, werden vom Teilfonds getragen und sie können Einfluss auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.
<b>Investment Manager</b>	Tiberius Asset Management AG
<b>Portfolioallokationsbeauftragten</b>	Tiberius Asset Management AG
<b>Swap-Kontrahent</b>	Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung.
<b>Swap-Berechnungsstelle</b>	Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung.
<b>Erfolghonorar</b>	Gemäss Artikel 21 Nr. 7 des Verwaltungsreglements

## Weitere Informationen über die Strategie und Tiberius Asset Management AG

Die in den folgenden Abschnitten mit den Überschriften „Strategie“ und „Tiberius Asset Management AG“ enthaltenen Informationen wurden von Tiberius zur Verfügung gestellt. Dementsprechend übernimmt Tiberius die Verantwortung dafür, dass diese Informationen richtig, in allen wesentlichen Punkten vollständig und nicht irreführend sind.

### Die Strategie

#### *Ziel*

Das Ziel der Strategie besteht darin, ein Exposure aus einem diversifizierten Portfolio von Rohstoffterminkontrakten zu ermöglichen. Wie bereits oben erwähnt, wird die Strategie von Tiberius durch die Zusammenstellung des Basiswerts umgesetzt.

#### *Philosophie*

Tiberius ist überzeugt, dass Rohstoffe eine heterogene Anlageklasse sind, deren Renditen von unterschiedlichen Faktoren abhängen. Vor diesem Hintergrund ist Tiberius bemüht, aktive Renditen mit attraktiven risikoangepassten Effizienzverhältnissen zu erzeugen.

#### *Vorgehensweise*

Tiberius setzt eine Kombination von systematischen Strategien ein, die auf der Grundlage einer Kombination von fundamentalen und technischen Faktoren in Verbindung mit einer Reihe von grundlegenden Themen ausgewählt und überwacht werden.

Die Strategie sieht Investitionen in das gesamte Rohstoffspektrum vor: Rohöl, Heizöl, RBOB-Benzin, Diesel, Erdgas, Blei, Aluminium, Kupfer, Zink, Nickel, Gold, Silber, Weizen, Mais, Sojabohnen, Sojamehl, Baumwolle, Kakao, Zucker, Kaffee, Sojaöl, Lebendvieh, Mastrind, Schweine und Sojaschrot.

#### *Strategien*

Tiberius setzt in der Strategie auf vier Arten von aktivem Risiko und Alpha:

1. Fundamentale Strategien: Quantitative Strategien auf der Grundlage von Angebot und Nachfrage, Import-/Exportdaten und Beständen.
2. Strategien auf der Grundlage der Renditekurve: Diese Strategien gehen von der Tatsache aus, dass Backwardation der zukünftigen Zeitstruktur ein Signal für Knappheit ist. Es gibt verschiedene Strategien auf der Grundlage der Renditekurve, die auf saisonalen Faktoren sowie der technischen Form der Kurve basieren.
3. Dynamik- und (technische) MACD-Strategie: Eine Reihe von technischen Indikatoren, die in Dynamik- und MACD-Scores zusammengefasst werden.
4. Direktionale Strategien: Hierbei handelt es sich um Long- oder Short-Positionen in bestimmten Rohstoffen, die die grundlegenden Auffassungen des Teams im Portfoliomanagement hinsichtlich der Preisentwicklung wiedergeben.

### *Fundamentale Strategien*

Investment-Scores basieren auf Fundamentaldaten wie Angebot und Nachfrage, Import- und Exportdaten, verfügbaren Beständen und anderen Bestandsdaten usw. Jedes Rohstoff wurde einem Backtest für eine geeignete Gruppe von Modellfaktoren unterzogen, die in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

### *Strategien auf der Grundlage der Renditekurve*

Diese Strategien gehen von der Tatsache aus, dass Backwardation der zukünftigen Zeitstruktur ein Signal für Knappheit ist. Es gibt verschiedene Strategien auf der Grundlage der Renditekurve, die auf saisonalen Faktoren sowie der technischen Form der Kurve basieren. Wenn eine Kurve beispielsweise nach oben geneigt ist (d. h. Contango-Situation), so werden im Rahmen dieser Strategien vorrangig verschobene / datierte Kontrakte erworben oder ein Rohstoff wird untergewichtet. Wenn eine Kurve nach unten geneigt ist (d. h. Backwardation), so werden im Rahmen dieser Strategien vorrangig Kontrakte mit kurzer Restlaufzeit erworben oder ein Rohstoff wird übergewichtet.

### *Dynamik- und (technische) MACD-Strategien*

Eine Reihe von technischen Indikatoren, die in Dynamik- und MACD-Scores (Moving Average Convergence / Divergence; Konvergenz/Divergenz des gleitenden Durchschnitts) zusammengefasst werden. Die Strategie zielt darauf ab, einen positiven Basistrend des Markts zu ermitteln. Rohstoffe mit einem positiven Preistrend werden mit einer höheren Gewichtung als Rohstoffe mit einem geringeren Dynamik-/MACD-Score alloziert.

### *Direktionale Strategien*

Zu jedem Zeitpunkt gibt es grundlegende Vorstellungen vom Handelsgeschehen. Diese basieren auf den fundamentalen Informationen zu Angebot und Nachfrage, verfügbaren Beständen, allgemeinem Marktumfeld sowie zum technischen Status der Kurve. Das Team im Portfoliomanagement kann eine Vorstellung vom Handelsgeschehen entweder durch Ausnutzung zeitlicher Wertdifferenzen, durch eine echte Long-Position oder durch Wertdifferenzen zwischen Rohstoffen (z. B. Austausch von Mais gegen Weizen) ausnutzen. Diese Vorstellungen vom Handelsgeschehen weisen eine geringe Korrelation zu den aktiven Strategien auf, denn sie sind von ihrer Natur her fundamentaler und können sich bei der Umsetzung unterscheiden.

Diese Strategie diversifiziert das Portfolio über die vier oben genannten Quellen des aktiven Risikos, die selbst eine relativ geringe Korrelation aufweisen.

### *Researchprozess*

Die Portfoliomanager von Tiberius unternehmen die Researchanstrengungen. Die analytischen Untersuchungen werden von den Analysten unter Anleitung und Aufsicht durch den Leiter des Portfoliomanagements durchgeführt. Diese Analyse stützt intern entwickelte fundamentale Ideen sowie solche Ideen, die von einer Vielzahl von Spezialisten und anderen Marktteilnehmern bezogen werden.

Die Researchanalyse des Teams berücksichtigt eine Kombination quantitativer und qualitativer Faktoren. Die Analysten führen auf der Grundlage der fundamentalen Entwicklungen von Angebot und Nachfrage für bestimmte Rohstoffe und Substitute sowie der Rohstoffströme und

einzigartigen Eigenschaften des Rohstoffseine Bottom-up-Analyse durch. Sie beurteilen auch technische Faktoren, wie die jeweilige Form der Preiskurve für ein Rohstoff, die Liquidität bei verschiedenen Restlaufzeiten, die Beziehung zwischen verschiedenen Restlaufzeiten und den möglichen Auswirkungen der Tatsache, dass der Anleger sich auf der Preiskurve des Rohstoffs bewegt (monatlicher Kauf und Verkauf). Auch makroökonomische Faktoren werden von den Portfoliomanagern ebenso beurteilt wie die möglichen Auswirkungen verschiedener Ideen auf das Portfolio.

Wenn die Researcharbeit erledigt ist, bestimmt das Team des Portfoliomanagements den Branchenmix, der zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Strategie erreicht werden soll.

## **Tiberius Asset Management AG**

### **Spezifische Risikofaktoren**

Die nachfolgend erläuterten spezifischen Risikofaktoren stellen keine vollständige Auflistung dar. Es bestehen möglicherweise weitere Risiken, die potenzielle Anleger berücksichtigen müssen, weil sie für ihre speziellen Umstände oder allgemein relevant sind.

#### *Allgemeines*

Die eingesetzte Strategie zielt auf positive Renditen ab, die jedoch nicht garantiert werden können. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Wert ihrer Anlagen sowohl steigen als auch sinken kann und dass die Wertentwicklung der Strategie und/oder des Teilfonds in der Vergangenheit keine zuverlässigen Rückschlüsse auf künftige Ergebnisse liefert.

Der Teilfonds erreicht sein Exposure im Rahmen der Strategie durch Anlagen in ein oder mehrere OTC-Swap-Geschäft(e). Anlagen, die an den Basiswert geknüpft oder darauf bezogen sind, sind nicht das Gleiche wie eine Anlage in entweder (i) die Referenzindizes, (ii) die Rohstoffe oder die Rohstoffterminkontrakte, die den Referenzindizes zugrunde liegen.

#### *Marktstörungen, höhere Gewalt, Störung der Absicherung und sonstige Anpassungen*

Durch Marktstörungen, Ereignisse höherer Gewalt, Störungen der Absicherung und ähnliche Vorkommnisse kann – unter anderem – das OTC-Swap-Geschäft, das dem Teilfonds sein Exposure im Basiswert ermöglicht, beeinflusst oder verändert werden. Dadurch kann es zu anderen vom Swap-Kontrahenten als angemessen erachteten Feststellungen und/oder Anpassungen kommen, wobei die Methode zur Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts geändert werden kann.

Wenn sich die Marktbedingungen ändern, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Umstände eintreten oder wenn zuständige Behörden oder Stellen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die US-amerikanische Commodity Futures Trading Commission (CFTC US), die Deutsche Bank AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder Niederlassungen) Einschränkungen oder Begrenzungen beim Hedging festlegen, die nach Ansicht des Swap-Kontrahenten eine Modifikation oder Veränderung des OTC-Swap-Geschäfts erforderlich machen, so hat der Swap-Kontrahent das Recht, eine solche Modifikation oder Veränderung nach eigenem Ermessen vorzunehmen. Der Swap-Kontrahent kann außerdem in jeder von ihm als notwendig oder erstrebenswert erachteten Weise Modifikationen an den Bedingungen des OTC-Swap-Geschäfts durchführen, um offensichtliche oder belegte

Fehler zu korrigieren oder eine fehlerhafte Bestimmung in diesem Dokument zu beseitigen, zu berichtigen oder zu ergänzen. Der Swap-Kontrahent wird dafür Sorge tragen, dass diese Modifikationen oder Änderungen in Übereinstimmung mit der ursprünglichen Vorgehensweise und Methodologie erfolgen.

#### *Interessenkonflikte*

Die Londoner Niederlassung der Deutsche Bank AG fungiert als Swap-Kontrahent. Interessenkonflikte können zwischen dem Swap-Kontrahenten, in anderen Funktionen tätigen Deutsche Bank Niederlassungen und Tiberius bestehen oder entstehen. Mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft und stets unter dem Vorbehalt der aufsichtsrechtlichen Pflichten bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Rollen handeln die Niederlassungen der Deutsche Bank AG nicht im Namen von Anlegern in einem Teilfonds oder sonstigen Dritten und übernehmen für diese Personen auch keine Sorgfalts- oder Treuhänderpflichten. Jeder dieser Personen wird Maßnahmen ergreifen und Schritte einleiten, die sie zum Schutz ihrer Interessen als angemessen erachtet, ohne dabei die Auswirkungen für Anleger im Teilfonds zu berücksichtigen. Die Niederlassungen der Deutsche Bank AG kann jederzeit im Besitz von Informationen zu den im Rahmen der Strategie eingesetzten Rohstoffe oder zu den Referenzindizes sein, aus denen der Basiswert besteht, die den Anlegern im Teilfonds möglicherweise nicht zur Verfügung stehen. Keine Deutsche Bank Niederlassung ist verpflichtet, diese Informationen an Anleger im Teilfonds weiterzugeben.

Der Swap-Kontrahent kann sich als Emittent von Finanzprodukten an Hedging-Aktivitäten beteiligen, die möglicherweise direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Basiswerts an einem bestimmten Geschäftstag für das Produkt haben, d. h. die Wertentwicklung kann unter Umständen von dem normalerweise erzielten Wert abweichen. Zwar ist der Swap-Kontrahent der Ansicht, dass diese Aktivitäten keinen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben werden, dennoch kann nicht zugesichert werden, dass keine marktrelevanten, finanziellen oder sonstigen Umstände eintreten werden, die negative Folgen für die Wertentwicklung des Basiswerts an einem bestimmten Geschäftstag für das Produkt haben werden.

#### *Erfolgshonorar*

Ausführliche Informationen zum Erfolgshonorar finden sich in Artikel 21 Nr. 7 des Verwaltungsreglements.

#### *Vertrauen auf den Portfoliozuteilungsbeauftragten*

Es gibt keine Zusicherung, dass die Dienste von Tiberius als Portfoliozuteilungsbeauftragten weiterhin verfügbar sein werden, weil diese Vereinbarung unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist entweder von Tiberius oder durch die Verwaltungsgesellschaft vorzeitig oder bei gewichtigen Gründen auch fristlos gekündigt werden kann, wenn zum Beispiel eine der Parteien für insolvent erklärt wird oder einen wesentlichen Verstoß gegen die Bedingungen der Vereinbarung begeht oder wenn die Verwaltungsgesellschaft zu dem Schluss kommt, dass eine fristlose Kündigung im besten Interesse der Anleger ist (siehe detaillierte Erläuterungen in der Vereinbarung). Wenn die Vereinbarung gekündigt wird, endet das Exposure des Teilfonds im Basiswert und die Verwaltungsgesellschaft wird darüber entscheiden, welche Maßnahmen, einschließlich einer möglichen Auflösung des Teilfonds, zum betreffenden Zeitpunkt im besten Interesse der Anteilinhaber sind.

Tiberius kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Erfüllung seiner Funktion gemäß dieser Vereinbarung an einen Dritten übertragen. Eine solche Übertragung hat keine Auswirkungen auf die Pflichten von Tiberius gemäß der Vereinbarung, und Tiberius haftet für das Tun oder Unterlassen des Übertragungsempfängers, als ob es sein eigenes Tun oder Unterlassen wäre, und Tiberius trägt allein die Gebühren und Kosten eines solchen Übertragungsempfängers.

#### *Vertrauen auf die S&P-Rohstoffindizes und S&P Dow Jones Indices, LLC.*

Der Basiswert besteht aus Rohstoffindizes, die von S&P Dow Jones Indices, LLC bereitgestellt werden (der „**Indexanbieter**“). Es gibt keine Garantie, dass der Indexanbieter weiterhin Referenzindizes veröffentlichen wird oder diese auch in Zukunft (a) für die Zusammenstellung des Basiswerts geeignet oder (b) für eine Anlage des Teifonds in Frage kommen wird.

Darüber hinaus hängt die Wertentwicklung des Basiswerts und damit die des Teifonds von der korrekten Berechnung des Werts dieser Referenzindizes durch den Indexanbieter ab. Weder der Teifonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Investment Manager sind in irgendeiner Form für die Berechnung der Referenzindizes verantwortlich.

#### *Risiken in Verbindung mit Rohstoffen und Rohstoffterminkontrakten*

##### *(i) Allgemeines*

Rohstoffe umfassen sowohl (a) „körperliche“ Rohstoffe, die gelagert und transportiert werden müssen und die in der Regel zu einem „Kassa“-Kurs gehandelt werden, als auch (b) Rohstoffkontrakte, bei denen es sich um Vereinbarungen darüber handelt, entweder (I) an einem zuvor vereinbarten Termin (auch als Liefermonat bezeichnet) eine festgelegte Menge des zugrunde liegenden Rohstoffes zu einem zuvor festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen oder (II) eine Barzahlung auf der Grundlage der Preisveränderung des zugrunde liegenden Rohstoffes zu leisten oder zu erhalten. Rohstoffkontrakte können an geregelten spezialisierten Terminbörsen (beispielsweise für Terminkontrakte) gehandelt werden. Rohstoffkontrakte können (im Freiverkehr) auch auf Handelssystemen, die einer schwächeren Aufsicht bzw. in einigen Fällen im Kern auch gar keiner Aufsicht unterliegen, direkt zwischen den Marktteilnehmern gehandelt werden.

Der Preis für einen Terminkontrakt auf ein Rohstoff enthält in der Regel einen Aufschlag oder Abschlag auf den Kassakurs des Basiswerts. Dieser Unterschied ist (unter anderem) auf Faktoren zurückzuführen wie: (a) die Notwendigkeit, den Kassakurs aufgrund zugehöriger Aufwendungen (z. B. Kosten für Lagerhaltung, Transport und Versicherung) anzupassen, und (b) verschiedene Methoden, die eingesetzt werden, um die allgemeinen Faktoren zu bewerten, die den Kassamarkt und die Terminmärkte beeinflussen. Außerdem kann es in Abhängigkeit von dem Rohstoff auch erhebliche Unterschiede bei der Liquidität auf dem Kassamarkt und den Terminmärkten geben.

##### *(ii) Die Rohstoffpreise können volatiler als die Preise für andere Anlagen sein*

Der Handel mit Rohstoffen ist spekulativ und kann extrem volatil sein. Die Rohstoffpreise werden von einer Vielzahl nicht vorhersehbarer Faktoren beeinflusst; so unter anderem den Folgenden: Veränderungen von Angebot und Nachfrage, Wetterstrukturen und extreme Wetterbedingungen, staatliche Programme und Politik, nationale und internationale politische, militärische, terroristische und wirtschaftliche

Vorkommnisse, Steuer-, Geld- und Devisenkontrollprogramme, Änderungen der Zinssätze und Wechselkurse, Veränderungen der Markthandelsaktivitäten bei Rohstoffen und verwandten Kontrakten sowie Aussetzung und Störungen des Handels. Die Rohstoffpreise können volatiler als andere Anlageklassen sein, sodass Investitionen in Rohstoffe, darunter auch die Anlagen des Teilfonds in ein Instrument, das mit dem Basiswert verknüpft ist, riskanter als andere Investitionen sind.

(iii) Preisgrenzen

Die Rohstoffmärkte sind aus verschiedenen Gründen zeitweiligen Unterbrechungen oder sonstigen Störungen ausgesetzt sein, zum Beispiel aufgrund mangelnder Marktliquidität oder wegen staatlicher Regulierung und Eingriffe. Zudem gibt es für die Terminbörsen der USA und einiger anderer Länder Vorschriften, durch die Grenzen für die Schwankung der Kontraktpreise innerhalb eines Geschäftstags festgelegt werden. Diese Preisgrenzen werden in der Regel als die „tägliche Preisschwankungsgrenze“ bezeichnet, und der maximale oder minimale Preis eines Kontrakts an einem bestimmten Tag wird als Ergebnis dieser Grenzen als „Grenzpreis“ bezeichnet. Sobald der Grenzpreis für einen bestimmten Kontrakt erreicht wurde, gelten für den Handel mit diesem Kontrakt die Anforderungen des Handelsplatzes, an dem der Kontrakt notiert ist. Grenzpreise können dazu führen, dass am relevanten Tag oder an den Tagen bzw. in dem Zeitraum, der oder die sich nachteilig auf den Wert dieses Rohstoffterminkontrakts auswirken könnten, der Handel mit einem bestimmten Rohstoffterminkontrakt ausgesetzt wird, sodass die Entwicklung des Referenzindex und damit des Basiswerts beeinflusst wird. Die Rohstoffe in den Referenzindizes werden außerdem an verschiedenen Börsen gehandelt, die jeweils unterschiedliche Regeln aufstellen, sodass der Grenzpreis nicht immer gleichmäßig auf die verschiedenen Rohstoffe angewendet wird.

(iv) Faktoren, die die Wertentwicklung der Strategie beeinflussen

Die Strategie wurde so ausgelegt, dass in einem diversifizierten Portfolio von Rohstoffterminkontrakten Long- und Short-Positionen sowie marktneutrale Positionen vorhanden sind. Der Einsatz der Hebelwirkung kann die Gewinne und Verluste aus dem Rohstoffterminkontrakt, der für diese Hebelwirkung genutzt wird, vergrößern. So, wie die Strategie in Bezug auf den Teilfonds umgesetzt wird, zielt sie darauf ab, ein tatsächliches Investment in Rohstofftermingeschäfte zu replizieren und somit steigt oder fällt die Wertentwicklung des Basiswerts in Abhängigkeit von der Gesamtwertentwicklung dieses Portfolios von Rohstofftermingeschäften. Rohstoffterminkontrakte laufen regelmäßig aus. Um also eine Investition in Rohstoffterminkontrakte zu erhalten, ist es notwendig, Rohstoffterminkontrakte zu liquidieren, ehe sie auslaufen und Positionen in länger laufenden Rohstofftermingeschäften aufzubauen. Dieses Merkmal der Strategie hat gravierende Auswirkungen auf Wertentwicklung-Veränderungen der Strategie. Schließlich hängt die Wertentwicklung der Strategie von makroökonomischen Faktoren mit Bezug auf die in der Strategie eingesetzten Rohstoffen ab, auf denen die Rohstofftermingeschäfte basieren. Bei diesen Faktoren kann es sich beispielsweise um Angebot und Nachfrage, Liquidität, Wetterbedingungen und Naturkatastrophen, direkte Kosten des Investments, Standort und Veränderungen von Steuersätzen handeln. Die Wertentwicklung von Rohstofftermingeschäften in einem Sektor kann die Wertentwicklung von Rohstofftermingeschäften in einem anderen Sektor aufheben.

(v) Wenn der Preis der zugrunde liegenden Rohstoffen steigt, muss der Wert der Referenzindizes – und damit der des Basiswerts und des Teilfonds – aus zwei Gründen

nicht unbedingt mit steigen. Erstens schafft die Strategie, so wie sie in Bezug auf den Teilfonds umgesetzt wird, über die Referenzindizes nur ein synthetisches Exposure bei Rohstofftermingeschäften und nicht bei Rohstoffterminkontrakten oder den einzelnen Rohstoffen selbst. Veränderungen der Preise von Rohstofftermingeschäften sollten in der Regel die Veränderungen der Preise der zugrunde liegenden Rohstoffen nachbilden, aber die Preise für die Rohstofftermingeschäfte können sich von Zeit zu Zeit in einer Weise und in einem Umfang verändern, die von den Veränderungen der Rohstoffpreise selbst abweichen. Die Zuordnung der Referenzindizes bei Tiberius wird ebenfalls einen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts und damit des Teilfonds haben. Deshalb können die Preise eines bestimmten Rohstoffes steigen oder fallen, ohne dass der Wert des Teilfonds sich in der gleichen Weise entwickelt. Da zweitens Rohstofftermingeschäfte an einem bestimmten Termin fällig werden (d. h. Termine, an denen der Handel mit dem entsprechenden Rohstoffterminkontrakt endet), gibt es bestimmte Anpassungen, die an der Strategie vorgenommen werden müssen, um bei den Rohstofftermingeschäften eine synthetische Anlageposition beizubehalten. Diese Anpassungen, die nachfolgend beschrieben werden, umfassen vor allem den rein mechanischen Austausch des alten gegen ein neues Rohstofftermingeschäft. Sie können einen positiven oder negativen Einfluss auf die Wertentwicklung der Strategie haben. Im Ergebnis können diese Anpassungen in bestimmten Fällen dazu führen, dass eine Diskrepanz zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der Wertentwicklung der Rohstofftermingeschäfte auftritt, die den Referenzindizes zugrunde liegen.

(vi) Diversifizierungskriterien

Eine Diversifizierung wird im Allgemeinen eingesetzt, um das mit der Generierung von Renditen verbundene Risiko zu senken. Obwohl eines der Hauptziele der Strategie die Gewährleistung einer adäquaten Diversifizierung ist, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Basiswert zu jeder Zeit hinreichend diversifiziert sein wird, um diese Risiken umfassen zu verringern oder zu minimieren.

(vii) Die negative Wertentwicklung eines einzelnen Rohstoffes, in den im Rahmen der Strategie investiert wird, kann die positive Wertentwicklung eines oder mehrerer anderen Rohstoffes(en) überwiegen.

Anleger im Teilfonds sollten sich im Klaren sein, dass selbst im Falle einer positiven Wertentwicklung von einem oder mehreren Rohstoffterminkontrakten oder Referenzindizes, aus denen der Basiswert besteht, die Wertentwicklung des Basiswerts und damit des Teilfonds als Ganzem negativ sein kann, wenn die negative Wertentwicklung anderer Rohstoffterminkontrakte oder Referenzindizes überwiegt.

Die hier erläuterten spezifischen Risikofaktoren sind in Verbindung mit dem Abschnitt „Risikohinweise“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu lesen.

## Wechselkursrisiken

Der Nettoinventarwert jeder Anteilklasse spiegelt die Wertentwicklung einer währungsabgesicherten Anlage in ein oder mehrere OTC-Swap-Geschäft(e) (die auf US-Dollar lauten) im Hinblick auf die Währung der jeweiligen Anteilklasse wider. Aufgrund des Unterschieds der Berechnungswährung tragen die Anleger in den Anteilklassen, deren Währung nicht USD lautet, ein restliches Wechselkursrisiko (in Verbindung mit unter anderem der Zinsdifferenz zwischen der entsprechenden nicht auf US-Dollar lautenden Anteilsklasse und dem US-Dollar), das Wertentwicklung-Unterschiede der einzelnen Anteilklassen verursacht.

Dementsprechend führt bei Abwesenheit von Maßnahmen zur Wechselkursabsicherung ein direktes Exposure beim OTC-Swap-Geschäft über eine nicht auf US-Dollar lautenden Anteilklasse zu Wechselkursrisiken. Um diese Risiken zu mindern, kann der Investment Manager den Teilfonds veranlassen, Absicherungsgeschäfte zu tätigen (siehe oben). Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass solche Absicherungsgeschäfte hundertprozentig wirksam zur Erreichung der Zwecke sind, für die sie abgeschlossen wurden. Darauf hinaus können die Auswirkungen der Absicherungsgeschäfte auf den Nettoinventarwert der Anteilklasse, für die sie abgeschlossen werden, positiver oder negativer Art sein. Zwar reduziert ein Geschäft zur Währungsabsicherung die Risiken und Verluste im Falle ungünstiger Marktbedingungen, es kann aber auch die bei ansonsten vorteilhaften Marktbedingungen ohne Absicherung der Position entstehenden Gewinne schmälern und unter Umständen vollständig aufzehren. Folglich kann die Wertentwicklung einer nicht auf US-Dollar lautenden Anteilsklasse infolge der Geschäfte zur Währungsabsicherung von der Wertentwicklung des Basiswerts abweichen.

Dieses Produkt wird von Standard & Poor's, einem Geschäftsbereich von McGraw-Hill Companies, Inc. („S&P“) weder unterstützt, noch empfohlen, verkauft oder gefördert. Standard & Poor's gibt keine gesetzliche oder vertragliche Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung gegenüber den Anteilinhabern oder der Öffentlichkeit hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapiere im Allgemeinen oder diese Anteile im Speziellen oder die Fähigkeit des S&P GSCI Index ab, mit der allgemeinen Wertentwicklung des Rohstoffmarktes mithalten zu können. Die einzige Beziehung zwischen S&P und der Deutsche Bank AG besteht in der Lizenzierung bestimmter Marken und Warenzeichen von S&P und dem S&P GSCI Index, wobei diese Indizes von S&P ohne Berücksichtigung der Deutsche Bank AG oder der Anteile festgelegt, zusammengestellt und berechnet werden. S&P ist nicht verpflichtet, die Interessen und Bedürfnisse der Deutsche Bank AG oder der Anteilinhaber bei der Festlegung, Zusammenstellung und Berechnung des S&P GSCI Index zu berücksichtigen. S&P ist weder für den Zeitpunkt, den Preis oder die Menge, zu dem/der die Anteile ausgegeben werden, noch für die Festlegung oder Berechnung der Gleichung verantwortlich, mit der der S&P GSCI Index in einen Geldwert umgerechnet wird. S&P trägt keine Verantwortung oder Verpflichtung in Verbindung mit der Verwaltung oder der Vermarktung der Anteile oder dem Handel mit diesen Anteilen.

S&P ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE KORREKTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES S&P GSCI INDEX ODER SONSTIGER DARIN ENTHALTENER DATEN, UND S&P HAFTET IN DIESEM ZUSAMMENHANG NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. S&P GIBT KEINE VERTRAGLICHE ODER GESETZLICHE GARANTIE ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE VON DER DEUTSCHE BANK AG, DEN INHABERN DER PRODUKTE ODER SONSTIGEN DRITTEN ODER KÖRPERSCHAFTEN AUS DER VERWENDUNG DES S&P GSCI INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENE DATEN ERZIELTEN ERGEBNISSE. S&P ÜBERNIMMT KEINE VERTRAGLICHEN ODER GESETZLICHEN GARANTIEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH ALLE ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER DER VERWENDUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEN S&P-INDIZES ODER SONSTIGER DARIN ENTHALTENER DATEN AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORANGEGANGENEN HAFTET S&P IN KEINEM FALL FÜR SPEZIELLE,

INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE) ODER FÜR SCHADENERSATZ, SELBST WENN S&P VON DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN KENNTNIS HATTE.

Der S&P GSCI Index ist eine Marke von The McGraw-Hill Companies, Inc. und der Deutsche Bank AG wurde eine Lizenz zu ihrer Nutzung erteilt.

## **Anteilklassen**

Es gibt derzeit folgende Anteilklassen:

- Anteilkasse R
- Anteilkasse I
- Anteilkasse D

Anteile der Anteilklassen R und D können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Anteilklassen I sind ausschließlich für institutionelle Anleger bestimmt

## **Was Sie über den Teifonds sonst noch wissen sollten:**

### *Allgemeines*

Der Teifonds verfügt zur Zeit über folgende Anteilklassen. Die „Anteilkasse R-USD“, „Anteilkasse D-USD“, „Anteilsklasse I-USD“, „Anteilsklasse I-USD50“, „Anteilsklasse IN-USD“, „Anteilkasse I (NL)“ sowie „Anteilkasse R (NL)“ lauten auf die Teifondswährung USD. Die „Anteilsklasse R-EUR“, „Anteilkasse D-EUR“, „Anteilsklasse I-EUR“, sowie die „Anteilkasse IN-EUR“, werden in EURO ausgedrückt. Die „Anteilkasse R-GBP“, „Anteilkasse D-GBP“ und die „Anteilkasse I-GBP“ lauten auf GBP.

Es ist Ziel, das Fremdwährungsrisiko der „Anteilsklasse R-EUR“, „Anteilkasse D-EUR“, „Anteilsklasse I-EUR“, „Anteilkasse IN-EUR“, „Anteilkasse R-GBP“, „Anteilkasse D-GBP“ und der „Anteilkasse I-GBP“ gegen die Teifondswährung abzusichern, um Kursschwankungen zwischen der Währung dieser auf EURO bzw. auf GBP lautenden Anteilklassen und der Währung des Teifonds zu mindern. Die zusätzlich anfallenden Kosten der Absicherung können den Gewinn der „Anteilsklasse R-EUR“, „Anteilkasse D-EUR“, „Anteilsklasse I-EUR“, „Anteilkasse IN-EUR“, „Anteilkasse R-GBP“, „Anteilkasse D-GBP“ sowie der „Anteilkasse I-GBP“ erheblich schmälern. Kosten und Erträge der Absicherung belasten bzw. begünstigen ausschließlich die „Anteilsklasse R-EUR“, „Anteilkasse D-EUR“, „Anteilsklasse I-EUR“, „Anteilkasse IN-EUR“, „Anteilkasse R-GBP“, „Anteilkasse D-GBP“ sowie die „Anteilkasse I-GBP“.

### **Anteilkasse R-USD:**

ISIN-Code:	LU0229477533
Wertpapier-Kenn-Nr.:	A0F6DV
Mindestanlage:	10.000,- USD
Anteilerstausgabetag:	12. Oktober 2005

Verwaltungsvergütung:	bis zu 1,65 % p.a. des Nettovermögens der Anteilsklasse (zzgl. variabler Vergütung in Form eines Erfolgshonorars gemäss Artikel 21 Nr. 7 des Verwaltungsreglements)
Anteilkasse D-USD:	
ISIN-Code:	LU0868849091
Wertpapier-Kenn-Nr.:	A1KAP6
Mindestanlage:	10.000,- USD
Anteilerstausgabetag:	17. Januar 2013
Anteilpreis bei Erstausgabe :	100 USD zzgl. Ausgabeaufschlag
Verwaltungsvergütung:	bis zu 1,15 % p.a. des Nettovermögens der Anteilsklasse (zzgl. variabler Vergütung in Form eines Erfolgshonorars gemäss Artikel 21 Nr. 7 des Verwaltungsreglements) Für diese Anteilkasse wird keine Bestandsprovision gezahlt.
Anteilkasse R-EUR:	
ISIN-Code:	LU0629562918
Wertpapier-Kenn-Nr.:	A1JA2J
Mindestanlage:	10.000,- EUR
Anteilerstausgabetag:	31.Mai.2011
Anteilpreis bei Erstausgabe :	100 EUR zzgl. Ausgabeaufschlag
Verwaltungsvergütung:	bis zu 1,65 % p.a. des Nettovermögens der Anteilsklasse (zzgl. variabler Vergütung in Form eines Erfolgshonorars gemäss Artikel 21 Nr. 7 des Verwaltungsreglements)
Anteilkasse D-EUR:	
ISIN-Code:	LU0868848796
Wertpapier-Kenn-Nr.:	A1KAP5
Mindestanlage:	10.000,- EUR
Anteilerstausgabetag:	17. Januar 2013
Anteilpreis bei Erstausgabe :	100 EUR zzgl. Ausgabeaufschlag
Verwaltungsvergütung:	bis zu 1,15 % p.a. des Nettovermögens der Anteilsklasse (zzgl. variabler Vergütung in Form eines Erfolgshonorars gemäss Artikel 21 Nr. 7 des Verwaltungsreglements) Für diese Anteilkasse wird keine Bestandsprovision gezahlt.
Anteilkasse I-EUR	
ISIN-Code:	LU0279860729
Wertpapier-Kenn-Nr.:	A0LF6C
Mindestanlage:	5 Mio. EUR
Anteilerstausgabetag:	12. Oktober 2005
Verwaltungsvergütung:	bis zu 1,00 % p.a. des Nettovermögens der Anteilsklasse (zzgl. variabler Vergütung in Form eines Erfolgshonorars gemäss Artikel 21 Nr. 7 des Verwaltungsreglements)
Anteilkasse I-USD:	
ISIN-Code:	LU0497501964
Wertpapier-Kenn-Nr.:	A1CVC8
Mindestanlage:	25 Mio. USD
Anteilerstausgabetag:	31. März 2010

Verwaltungsvergütung:	bis zu 1,15 % p.a. des Nettovermögens der Anteilsklasse (zzgl. variabler Vergütung in Form eines Erfolgshonorars gemäss Artikel 21 Nr. 7 des Verwaltungsreglements)
Anteilsklasse I-USD50:	
ISIN-Code:	LU0629563130
Wertpapier-Kenn-Nr.:	A1JA2L
Mindestanlage:	50 Mio. USD
Anteilerstausgabetag:	30. Juni 2011
Anteilpreis bei Erstausgabe :	100 USD zzgl. Ausgabeaufschlag
Verwaltungsvergütung:	bis zu 1,00 % p.a. des Nettovermögens der Anteilsklasse (zzgl. variabler Vergütung in Form eines Erfolgshonorars gemäss Artikel 21 Nr. 7 des Verwaltungsreglements)
Anteilsklasse IN-USD:	
ISIN-Code:	LU0622688918
Wertpapier-Kenn-Nr.:	A1JGFA
Mindestanlage:	5 Mio. USD
Anteilerstausgabetag:	12. Mai 2011
Anteilpreis bei Erstausgabe :	100 USD zzgl. Ausgabeaufschlag
Verwaltungsvergütung:	bis zu 1,20 % p.a. des Nettovermögens der Anteilsklasse (für diese Anteilsklasse erhält die Verwaltungsgesellschaft keine variable Vergütung in Form eines Erfolgshonorars gemäss Artikel 21 Nr. 7 des Verwaltungsreglements)
Anteilsklasse IN-EUR:	
ISIN-Code:	LU0629563999
Wertpapier-Kenn-Nr.:	A1JA2T
Mindestanlage:	5 Mio. EUR
Anteilerstausgabetag:	30. Juni 2011
Anteilpreis bei Erstausgabe :	100 EUR zzgl. Ausgabeaufschlag
Verwaltungsvergütung:	bis zu 1,20 % p.a. des Nettovermögens der Anteilsklasse (für diese Anteilsklasse erhält die Verwaltungsgesellschaft keine variable Vergütung in Form eines Erfolgshonorars gemäss Artikel 21 Nr. 7 des Verwaltungsreglements)
Anteilsklasse I (NL):	
ISIN-Code:	LU0587385658
Wertpapier-Kenn-Nr.:	A1H66G
Mindestanlage:	keine
Anteilerstausgabetag:	8. Februar 2011
Verwaltungsvergütung:	bis zu 2,00 % p.a. des Nettovermögens der Anteilsklasse (für diese Anteilsklasse erhält die Verwaltungsgesellschaft keine variable Vergütung in Form eines Erfolgshonorars gemäss Artikel 21 Nr. 7 des Verwaltungsreglements)
Anteilsklasse R (NL):	
ISIN-Code:	LU0587386623
Wertpapier-Kenn-Nr.:	A1H66H
Mindestanlage:	10.000,- USD
Anteilerstausgabetag:	8. Februar 2011

Anteilpreis bei Erstausgabe : 100 USD zzgl. Ausgabeaufschlag  
Verwaltungsvergütung: bis zu 2,00 % p.a. des Nettovermögens der Anteilsklasse (für diese Anteilklassse erhält die Verwaltungsgesellschaft keine variable Vergütung in Form eines Erfolgshonorars gemäss Artikel 21 Nr. 7 des Verwaltungsreglements)

Anteilkasse R-GBP:  
ISIN-Code: LU0514525939  
Wertpapier-Kenn-Nr.: A1CZCR  
Mindestanlage: 10.000,- GBP  
Anteilerstausgabetag: 16. Juni 2010  
Verwaltungsvergütung: bis zu 1,65 % p.a. des Nettovermögens der Anteilsklasse (zzgl. variabler Vergütung in Form eines Erfolgshonorars gemäss Artikel 21 Nr. 7 des Verwaltungsreglements)

Anteilkasse I-GBP:  
ISIN-Code: LU0750549478  
Wertpapier-Kenn-Nr.: A1JUEB  
Mindestanlage: 5 Mio. GBP  
Anteilerstausgabetag: 24. Februar 2012  
Anteilpreis bei Erstausgabe : 100 GBP zzgl. Ausgabeaufschlag  
Verwaltungsvergütung: bis zu 1,00 % p.a. des Nettovermögens der Anteilsklasse (zzgl. variabler Vergütung in Form eines Erfolgshonorars gemäss Artikel 21 Nr. 7 des Verwaltungsreglements)

Anteilkasse D-GBP:  
ISIN-Code: LU0868849505  
Wertpapier-Kenn-Nr.: A1KAP7  
Mindestanlage: 10.000,- GBP  
Anteilerstausgabetag: 17. Januar 2013  
Anteilpreis bei Erstausgabe: 100 GBP zzgl. Ausgabeaufschlag  
Verwaltungsvergütung: bis zu 1,15 % p.a. des Nettovermögens der Anteilsklasse (zzgl. variabler Vergütung in Form eines Erfolgshonorars gemäss Artikel 21 Nr. 7 des Verwaltungsreglements)  
Für diese Anteilkasse wird keine Bestandsprovision gezahlt.

#### Für alle Anteilklassen:

Währung des Teifonds: USD  
Ausgabeaufschlag: bis zu 5% des Nettoinventarwerts pro Anteil zugunsten der Vertriebsstellen  
Umtauschaufschlag: keiner  
Depotbankvergütung: bis zu 0,15% p.a. des Netto-Teifondsvermögens (zzgl. Mehrwertsteuer)  
Anteilscheine: Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht  
Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Ausschüttungspolitik: Die Erträge des Teilfonds werden grundsätzlich nicht ausgeschüttet, sondern thesauriert, d.h. automatisch im Teilfondsvermögen wieder angelegt

Typischer Anlegerkreis: Der Teilfonds ist für gut informierte und langfristig orientierte Anleger bestimmt. Ein Anleger ist „gut informiert und langfristig orientiert“, wenn er:

- (a) über hinreichendes Wissen zu und Erfahrung mit Anlagen in Finanzprodukten verfügt, bei denen komplexe Derivate und/oder Derivat-Strategien zum Einsatz kommen (wie z. B. beim Teilfonds), sowie mit Finanzmärkten im Allgemeinen, und
- (b) die Strategie, die Eigenschaften und die Risiken des Teilfonds ausreichend versteht und einschätzen kann, um eine informierte Anlageentscheidung treffen zu können.

Der Teilfonds richtet sich unter anderem an Vermögensverwaltungen (bspw. Family Offices, fondsgebundene Vermögensverwaltungen) sowie Pensions-, Dach- und Hedge-Fonds. Der Teilfonds richtet sich an risikotolerante Investoren, wobei die Anleger in der Lage und Willens sein müssen, in einen Teilfonds mit hoher Risikoeinstufung zu investieren. Der typische Anlagehorizont beträgt fünf Jahre.

Risikoprofil: Entsprechend der Anlagepolitik resultiert der beabsichtigte Vermögenszuwachs vorwiegend aus laufenden Erträgen und der Realisierung von Kursgewinnen

Wertentwicklung: Angaben zur Wertentwicklung enthalten die KII sowie die Jahres- und Halbjahresberichte

Der Tiberius wurde am 05. Oktober 2005 unter dem Namen „Commodity Alpha OP“ als ein Fonds nach Teil II des damaligen Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen als rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*“Fonds commun de placement”*) auf unbestimmte Zeit errichtet. Am 31. August 2015 wird der Fonds in einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“) nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) umgewandelt. Gleichzeitig wurde der Fonds von einem Mono-Fonds in einen Umbrella-Fonds umgewandelt.

Der Fonds wird von der Oppenheim Asset Management Services S.à r.l. nach Luxemburger Recht verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft kann entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten andere Gesellschaften der Oppenheim Gruppe mit dem Fondsmanagement oder Aufgaben der Hauptverwaltung beauftragen.

Ein Vermerk über die Hinterlegung des geänderten Verwaltungsreglements des Fonds beim Handelsregister, Luxemburg, wird am 30. September 2015 im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* ("Mémorial") veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht auch eine KII, die wesentliche Informationen zu den wesentlichen Merkmalen des Fonds und des entsprechenden Teifonds bzw. Anteilklasse enthält. Die KII ist den potentiellen Anlegern und den Anteilinhabern bereit zu stellen und soll sie in die Lage versetzen, Art und Risiken des Fonds zu verstehen und auf dieser Grundlage eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Die KII enthält Angaben zu folgenden wesentlichen Elementen:

- (a) Identität des Fonds;
- (b) Beschreibung der Anlageziele und Anlagestrategie des Fonds;
- (c) Darstellung der bisherigen Wertentwicklung oder ggf. Wertentwicklungs-szenarien;
- (d) Kosten und Gebühren und
- (e) Risiko-/Renditeprofil des Fonds, einschließlich angemessener Hinweise auf die mit der Anlage in den Fonds verbundenen Risiken und entsprechende Warnhinweise.

Der Verkaufsprospekt und die KII werden von Zeit zu Zeit aktualisiert. Die jeweils jüngste Ausgabe kann bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen angefragt werden.

### **Begriffsbestimmungen:**

- |                  |  |
|------------------|--|
| "Anteil":        | Ein Anteil an dem Fonds bzw. an einem Teifonds.  |
| "Anteilinhaber": | Der Inhaber eines/mehrerer Anteils/Anteile.  |
| "Bewertungstag": | Jeder Tag eines Monats, der gleichzeitig Börsentag an der LME, CME Group, und ICE sowie Bankarbeitstag in Luxemburg ist (ein „Bewertungstag“), sofern für einen Teifonds keine abweichende Regelung getroffen wurde. Die Berechnung und Publikation des Anteilwerts erfolgt am auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag in |

Luxemburg, sofern für einen Teifonds keine abweichende Regelung getroffen wurde.

"CSSF":	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> oder ihre Nachfolgerin, die mit der Aufsicht über die Organismen für gemeinsame Anlagen im Großherzogtum Luxemburg beauftragt sind.
"Depotbank":	Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A., als Depotbank tätig.
"Derivat":	Ein abgeleitetes Finanzinstrument, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, das an einer Börse oder einem Geregelten Markt gehandelt wird.
„Drittstaat“:	Jeder Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraums ist.
"EU-Zinsrichtlinie":	Die Europäische Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, in ihrer jeweils aktuellen und/oder ersetzen Fassung.
"Feeder Fonds":	Ein OGAW, der genehmigt wurde und mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder Teifonds davon anlegt (d.h. den Master Fonds).
"Fondsvermögen":	Die im Sinne des Gesetzes von 2010 zulässigen Vermögenswerte des Fonds bzw. Teifonds.
"Fondswährung":	Die Währung, in der der Fonds bzw. jeweilige Teifonds gehalten wird, wie im besonderen Teil des Verwaltungsreglements angegeben.
"Geldmarktinstrumente":	Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
"Geregelter Markt":	Jeder Markt, der entsprechend der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen), reguliert ist.
"Gesetz von 1915":	Das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, in seiner jeweils aktuellen und/oder ersetzen Fassung.

"Gesetz von 2010":	Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils aktuellen und/oder ersetzen Fassung.
"Hauptzahlstelle":	Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A., als Hauptzahlstelle tätig.
"KII":	„Key Investor Information“- ein Dokument, das für den Anleger wesentliche Informationen über den Fonds enthält.
"Master Fonds":	Ein OGAW oder ein Teilfonds davon, in den ein oder mehrere Feeder Fonds mindestens 85% ihres Vermögens anlegen.
"Mémorial":	Das <i>Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations</i> , ein Amtsblatt im Großherzogtum Luxemburg, oder sein Ersatz.
"Netto-Fondsvermögen":	Das Vermögen des Fonds bzw. Teilfonds abzüglich der dem Fonds bzw. Teilfonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten, wie dem auch sei.
"Netto-Teilfondsvermögen":	Das Vermögen des Teilfonds abzüglich der dem Teilfonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten.
"Nettoinventarwert":	Der Nettoinventarwert ist die Summe der sich im Fonds bzw. im jeweiligen Teilfonds im Umlauf befindlichen Anteile.
"Nettoinventarwert pro Anteil":	Der Wert eines Anteils, ausgedrückt in der Fondswährung und festgelegt im Einklang mit den Bestimmungen in Artikel 7 des Verwaltungsreglements (Allgemeiner Teil).
"OECD":	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die weltweit Länder vereinigt, die sich zu Demokratie und Marktwirtschaft bekennen.
"OGA":	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen.
"OGAW":	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der OGAW Richtlinie unterliegt.
"OGAW Richtlinie":	Die Europäische Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).
"OTC-Derivat":	Ein abgeleitetes Finanzinstrument, das nicht an einer Börse oder einem Geregelten Markt gehandelt wird.

"Sektion":	Eine Sektion im Verkaufsprospekt bzw. dem Verwaltungsreglement.
"Teilfonds"	Ein separates Portfolio von Vermögensgegenständen, welches eine spezielle Anlagepolitik verfolgt und auf das gesonderte Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen anfallen. Auf die Vermögensgegenstände kann ausschliesslich zurückgegriffen werden, um die Rechte der Anteilinhaber in Bezug auf den Teilfonds und die Rechte der Gläubiger zu befriedigen, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Aufsetzung, Verwaltung und Liquidation des Teilfonds entstehen.
"VaR":	Value at risk, ein Risikomessverfahren.
"Verkaufsprospekt":	Der Verkaufsprospekt des Fonds.
"Verwaltungsgesellschaft":	Oppenheim Asset Management Services S.à r.l., als Verwaltungsgesellschaft tätig.
"Verwaltungsreglement":	Das Verwaltungsreglement des Fonds.
"Wertpapiere":	Wie in Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes von 2010 angegeben, d.h.: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere,</li> <li>- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,</li> <li>- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, soweit sie nicht Techniken und Instrumente im Sinne von Nr. 7 dieses Artikels sind.</li> </ul>

## **Verkaufsprospekt (Allgemeiner Teil)**

---

### **Die Verwaltungsgesellschaft**

Die Verwaltungsgesellschaft Oppenheim Asset Management Services S.à r.l., eine société à responsabilité limitée (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) luxemburgischen Rechts, ist nach Rechtsformänderung vom 31. August 2002 und letztmaliger Umbenennung vom 1. Oktober 2007 aus der nach luxemburgischem Recht ursprünglich am 27. September 1988 gegründeten société anonyme (Aktiengesellschaft) Oppenheim Investment Management International S.A. hervorgegangen. Ihre Satzung wurde letztmals am 30. August 2013 geändert und am 6. September 2013 beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wurde am 19. September 2013 im *Mémorial* veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Zulassung als Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 und erfüllt die Eigenkapitalanforderungen gemäss den Vorschriften dieses Gesetzes.

Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist Luxemburg-Stadt.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Aufgaben der Hauptverwaltung für den Fonds in Luxemburg wahr. Weitere Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft ist es, die dem Fonds zufließenden Mittel gemäß der im Verwaltungsreglement festgelegten Anlagepolitik zu investieren.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen. Insbesondere handelt sie im besten Interesse des Fonds bzw. der Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden und die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren sowie eine faire Behandlung der Anteilinhaber des verwalteten Fonds und Teilfonds gewährleistet werden.

Das Verwaltungsreglement des Fonds ist ein integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

### **Investment Manager**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Tiberius Asset Management AG mit Sitz in Zug/Schweiz mit der Verwaltung des Fondsvermögens betraut. Die Gesellschaft wurde am 4. Juli 2005 gegründet und erbringt Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung. Die Tiberius Asset Management AG ist in der Schweiz als „Bewilligte Vermögensverwalterin von kollektiven Kapitalanlagen“ zugelassen und unterliegt somit der direkten Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Die Aufgabe der Tiberius Asset Management AG für den Fonds besteht in der ordentlichen Verwaltung des Fondsvermögens im Sinne der Anlagepolitik und im Rahmen der Bestimmungen des nachfolgenden Verwaltungsreglements.

### **Interessenkonflikte**

Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die Vertriebsstellen sowie u.U. der Investment Manager gehören zur selben Gruppe, die ihren Kunden sämtliche Arten von Bank- und Kapitalanlagedienstleistungen bietet. Es ist dem Fonds nicht untersagt, Geschäfte mit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Vertriebsstelle oder dem Investment Manager oder jedem der mit ihnen verbundenen Unternehmen abzuschliessen, sofern diese Geschäfte zu normalen Marktbedingungen und zu üblichen Konditionen stattfinden. Sofern der Fonds Derivate und sonstige Techniken und Instrumente einsetzt, können Einheiten der selben Gruppe als Kontrahent für Finanztermingeschäfte agieren, die durch den Fonds abgeschlossen werden. Demzufolge können sich Interessenkonflikte zwischen den verschiedenen Aktivitäten dieser Gesellschaften und ihren Aufgaben und Pflichten gegenüber dem Fonds ergeben.

## **Risikomanagement**

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere den Rundschreiben 11/512 und 13/559 der CSSF. Mithilfe des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Zur Bestimmung des Gesamtrisikos benutzt die Verwaltungsgesellschaft die relative VaR Methode.

Beim VaR handelt es sich um ein im Finanzsektor weit verbreitetes Maß zur Messung des Risikos eines bestimmten Portfolios mit Vermögenswerten. Für ein solches Portfolio, eine vorgegebene Wahrscheinlichkeit und ein fixes Zeitintervall stellt der VaR die Höhe des Verlusts dar, die mit der vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird. Zur Berechnung werden die jeweils aktuellen Marktpreise der Vermögenswerte im Portfolio zugrunde gelegt und angenommen, dass keine Handelsaktivitäten im Portfolio stattfinden.

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Fonds, das über den VaR ermittelt wird, den doppelten VaR eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht überschreiten. Als Referenzportfolio wird der Bloomberg Commodity Index Total Return (USD) herangezogen. Zusätzliche Informationen über das Referenzportfolio hält die Verwaltungsgesellschaft kostenlos bereit.

Sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes beschrieben ist, erwartet die Verwaltungsgesellschaft in der Regel eine Hebelwirkung von bis zu 500 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens. Dieser Prozentsatz stellt keine zusätzliche Anlagegrenze dar und kann von Zeit zu Zeit variieren. Eine größere Hebelwirkung kann unter verschiedenen Umständen, zum Beispiel bei einer höheren Marktvolatilität, erreicht werden. Für die Berechnung der Hebelwirkung wird als Methode die Summe der Nominalbeträge angewendet.

## **Anlagegrundsätze**

Der ausschließliche Zweck des Fonds ist es, die Vermögen der Teilfonds in zulässige Vermögenswerte im Sinne von Teil I des Gesetzes von 2010 nach dem Grundsatz der Risikostreuung anzulegen und den Anteilinhabern die Ergebnisse der Vermögensverwaltung zukommen zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jegliche Maßnahmen treffen und jegliche Transaktionen ausführen, die ihr zur Erfüllung und Entwicklung dieses Zweckes sinnvoll erscheinen und zwar im weitest möglichen Sinne des Gesetzes von 2010.

Die Verwaltungsgesellschaft wird das Vermögen des Fonds nach eingehender Analyse aller ihr zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstige, nach dem Verwaltungsreglement zulässige Vermögenswerte, investieren. Die Wertentwicklung der Anteile bleibt jedoch von den Kursveränderungen an den Kapital-, Wertpapier-, Geld- und

Devisenmärkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Der Investment Manager wird das Vermögen des Fonds nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in nach dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerten investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt jedoch von den Kursveränderungen der Rohstoff-, Währungs- und Anleihenmärkte abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, daß die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft, im Rahmen des Artikel 1 Absatz 2 (a) und (b) der OGAW Richtlinie, für einen oder mehrere von ihr verwaltete OGAW Master-Feeder-Strukturen implementieren, um ihre Vermögenswerte zu bündeln und Kosteneinsparungen für OGAW innerhalb der EU zu erzielen.

Ein entsprechender Feeder Fonds kann somit von den Standard-Diversifizierungsgrenzen abweichen, um sein Vermögen in nur einem Master Fonds oder Teilstörs davon anzulegen.

Ein Feeder Fonds muss mindestens 85% seines Vermögens in den Master Fonds anlegen, und die 15% verbleibenden Vermögenswerte müssen in andere zulässige Vermögenswerte angelegt werden.

Ein Feeder Fonds kann die Funktion des Feeder Fonds aufgeben oder seinen Master Fonds ersetzen. Die Anteilinhaber werden dann entsprechend informiert, und sowohl dieser Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement, als auch die entsprechende KII nach vorheriger Genehmigung der CSSF angepasst.

### **Derivative Instrumente und Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung**

Im Rahmen der Anlagebeschränkungen und abhängig von der besonderen Anlagepolitik des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft oder der Investment Manager für Rechnung des entsprechenden Teilstörs derivative Instrumente (beispielsweise Termingeschäfte, Optionen, Swap-Kontrakte etc.) für Anlage- und Absicherungszwecke abschließen und gemäß den CSSF-Rundschreiben 13/559 und 14/592 Techniken und Instrumente bezogen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung nutzen.

Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung umfassen Optionen auf Wertpapiere und Finanztermingeschäfte sowie u. a. Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte (opérations à réméré, opérations de prise/mise en pension), Erwerb mit Rückkaufoption („Repurchase Agreements“) und umgekehrte Rückkaufvereinbarungen („Reverse Repurchase Agreements“).

Wenn die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds ein Reverse Repurchase Agreement vereinbart, sollte sie dafür Sorge tragen, dass sie jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern das Geschäft entweder in aufgelaufenen Gesamthöhe oder zu einem Market-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Market-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Market-to-Market-Wert des Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil herangezogen werden.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft ein Reverse Repurchase Agreement vereinbart, sollte sie dafür sorgen, dass sie jederzeit die diesem Geschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das Geschäft beenden kann.

Termin Repurchase Agreements und Reverse Repurchase Agreements bis maximal sieben (7) Tage werden als Vereinbarungen betrachtet, bei denen die Verwaltungsgesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

In keinem Fall darf der Einsatz von Techniken und Instrumenten und von Derivaten für eine effiziente Portfolioverwaltung dazu führen, dass der Fonds von seinen in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Anlagezielen und Anlagebeschränkungen abweicht oder einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt ist, das über das in diesem Verkaufsprospekt dargelegte Risiko hinausgeht sowie insbesondere dazu führt, dass die Fähigkeit, Rücknahmeanträge auszuführen, negativ beeinträchtigt wird.

### **Risiken und Kosten**

Die Möglichkeit, vorgenannte Geschäftsstrategien einzusetzen, kann durch gesetzliche Bestimmungen oder Marktbedingungen eingeschränkt sein. Ebenfalls kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der mit diesen Strategien verfolgte Anlage- oder Absicherungszweck tatsächlich erreicht wird. Options-, Termin- und Swap-Geschäfte sowie ggf. weitere zulässige Derivate sind häufig mit Transaktionskosten und höheren Anlagerisiken für das Fondsvermögen verbunden, denen der Fonds nicht ausgesetzt ist, wenn diese Geschäfte nicht eingegangen werden. Die einzelnen Risiken sind unter der Rubrik „Risikohinweise“ ausführlicher beschrieben.

Der Fonds trägt sämtliche Transaktionskosten und Aufwendungen in Bezug auf Derivate-Geschäfte bzw. die Anwendung von Techniken und Instrumenten einschließlich der Kosten für Lager- und Clearingstellen. Es ist ferner zu beachten, dass die Gegenpartei einer Transaktion einen untergeordneten Anteil am erzielten Ertrag als Gebühren, nicht aber als versteckter Ertrag, einbehalten kann. Erträge, welche sich aus der Nutzung von Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften ergeben, sollen grundsätzlich –abzüglich der vorerwähnten direkten und indirekten operationellen Kosten- dem Fondsvermögen zufließen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften (einschließlich von synthetischen Wertpapierleihgeschäften) und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 50% der Erträge aus diesen Geschäften zu erheben. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte (z.B. an die Depotbank zu zahlende Transaktionskosten sowie Kosten für die Nutzung von speziellen Informationssystemen zur Sicherstellung von „Best Execution“) zu zahlenden Vergütungen trägt die Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den Jahres- oder Halbjahresberichten die Identität der Empfänger offen.

### **Total Return Swaps**

Sofern der Fonds von der Möglichkeit des Einsatzes von Total Return Swaps oder in anderen Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften anlegt, die einen wesentlichen Einfluss auf die Anlagestrategie des Fonds haben, Gebrauch macht, finden sich Informationen, wie etwa zur zugrundeliegenden Strategie oder zur Gegenpartei im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes.

## **OTC-Derivate**

Es dürfen für den Fonds sowohl Derivatgeschäfte, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch auch OTC-Geschäfte getätigert werden. Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

## **Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte**

Abhängig von der besonderen Anlagepolitik des Fonds ist es diesem gestattet, Wertpapiere aus seinem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Der Fonds stellt in diesem Fall sicher, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit beendet werden können.

### *a) Wertpapierleihgeschäfte*

Sofern der Fonds gemäß seiner besonderen Anlagerichtlinien Wertpapierleihgeschäfte abschließen darf, sind die jeweiligen Beschränkungen dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Fonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht. Diese Geschäfte können in Bezug auf 100% des Fonds durchgeführt werden, vorausgesetzt (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass der Fonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Fondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

Der Fonds darf Wertpapierleihgeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- (i) Der Fonds darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleiheprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

- (ii) Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (iii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann), wenn es sich um ein unter Artikel 4 Nr. 4, a) des Verwaltungsreglements (allgemeiner Teil) fallendes Kreditinstitut handelt, darf 10% der Vermögenswerte des Fonds oder in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds offen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden („synthetische Wertpapierleihe“). Eine synthetische Wertpapierleihe liegt dann vor, wenn ein Wertpapier zum aktuellen Marktpreis an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Fonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbrieftete Option ohne Hebel erhält, die den Teilfonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis für die Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Marktpreis aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich a) der Wertpapierleihgebühr, b) der Erträge (z.B. Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können und c) des mit der Option verbundenen Ausübungspreises. Die Ausübung der Option wird während der Laufzeit zum Ausübungspreis erfolgen. Wird während der Laufzeit der Option aus Gründen der Umsetzung der Anlagestrategie das dem synthetischen Wertpapierleihe zugrunde liegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann vorherrschenden Marktpreis abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilkasse anfallen.

#### *b) Pensionsgeschäfte*

Soweit im in den besonderen Anlagerichtlinien des Fonds vorgesehen, kann der Fonds (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Fonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

Der Fonds kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- (i) Der Fonds darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 4 Nr. 2 f) des Verwaltungsreglements (allgemeiner Teil) fallendes Kreditinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des Fonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht überschreiten.
- (iii) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem der Fonds als Käufer auftritt, darf er die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Deckungsmittel.
- (iv) Die vom Fonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:
  - kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007,
  - Das können Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten sein, die adäquate Liquidität bereitstellen, oder
  - Vermögenswerte, auf die weiter oben im zweiten, dritten und vierten Abschnitt unter a) Wertpapierleihe Bezug genommen wird.
- (v) Die Verwaltungsgesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.

Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilkasse anfallen.

### **Sicherheitenverwaltung in Bezug auf Derivate und Techniken und Instrumente**

Von Gegenparteien (auch „Kontrahenten“) im Rahmen von Geschäften mit Derivaten (außer Währungstermingeschäften), Wertpapierleihgeschäften, Repurchase Agreements und Reverse Repurchase Agreements erhaltene Vermögenswerte stellen Sicherheiten dar.

Der Fonds kann nur Transaktionen mit Gegenparteien eingehen, welche die Verwaltungsgesellschaft als kreditwürdig erachtet. Zugelassene Kontrahenten verfügen in der Regel über ein öffentliches Rating von mindestens A-. Kontrahenten können die Zusammensetzung und die Verwaltung eines Portfolios des Fonds oder den zugrunde liegenden Wert eines seitens eines Fonds eingesetzten Derivats nicht nach eigenem Ermessen ändern. In Verbindung mit seitens des Fonds getroffenen Anlageentscheidungen ist keine Genehmigung der Gegenpartei erforderlich.

Erfüllt eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien, wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, und sind auch nach Erhalt einer Sicherheit (unter Berücksichtigung von Korrelation) die Risikostreuungsvorschriften nach Artikel 4, Absatz 4 des Verwaltungsreglements (allgemeiner Teil) eingehalten, kann sie gegen das Brutto-Exposure (gross exposure) des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, verringert sich ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „Abschlag“), der u.a. kurzfristige Schwankungen im Wert des Exposure und der Sicherheit auffangen soll. Die Höhe der geforderten Sicherheiten (*level of collateral*), die in der Regel zwischen 80 bis 100 % beträgt, wird von der Verwaltungsgesellschaft so festgelegt, um sicherzustellen, dass das Netto-Exposure (net exposure) der Kontrahenten, die für Kontrahenten in Artikel 4, Nr. 4 a) des Verwaltungsreglements (allgemeiner Teil) beschriebenen Grenzen nicht überschreitet. Sicherheiten können in Form von Wertpapieren und Barmitteln hinterlegt werden. Nicht in Form von Barmitteln hinterlegte Sicherheiten werden weder verkauft noch wiederangelegt, belastet oder wiederverliehen.

Die Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten ist auf hochwertige Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben werden oder garantiert sind (mindestens Investment Grade Rating), Einlagen bis zu drei Monaten bei bonitätsstarken Kreditinstituten, umgekehrte Rückkaufvereinbarungen und kurzfristige Geldmarktfonds beschränkt, um das mit einer Wiederanlage verbundene Verlustrisiko zu mindern. Sofern der Fonds Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte erhält, wird das jeweilige Liquiditätsrisiko analysiert. Die Strategie für Liquiditätsstresstests sollte Vorgaben zu folgenden Aspekte beinhalten:

- (a) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse,
- (b) Empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen,
- (c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n), und
- (d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

Zurzeit akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft nur Barmittel in der Teifondswährung und Staatsanleihen als Sicherheiten. Für jede Anleihe, welche als Sicherheit dient, wird ein spezifischer Abschlag festgelegt. Dieser richtet sich sowohl nach der Art der Anleihe als auch nach der Bewertung der Liquidität gemäß der vorgenannten Tests und beträgt zwischen 3 % und 10 %.

Der Fonds kann eine vollständige Besicherung durch von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantierte Wertpapiere anstreben.

Die Verwaltungsgesellschaft wird zudem dafür Sorge tragen, dass die Risikostreuungsbestimmungen nach dem CSSF Rundschreiben 14/592, das die ESMA Leitlinien 2014/937 umsetzt, eingehalten werden.

## **Ausgabe-, Rücknahme und Umtausch von Anteilen**

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den im Anschluss an das Verwaltungsreglement angegebenen Zahlstellen erworben und zurückgegeben werden. Des Weiteren ist der Erwerb auch durch Vermittlung Dritter, insbesondere über andere Kreditinstitute und Finanzdienstleister möglich. Verwaltungsgesellschaft, Depotbank und vermittelnde Stellen werden jederzeit die anwendbaren gesetzlichen und sonstigen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beachten.

### **Market Timing**

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen sollen grundsätzlich nur zu Anlagezwecken erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft duldet keine *Market Timing*-Praktiken oder andere exzessive Handelspraktiken.

Exzessive und in kurzen zeitlichen Abständen erfolgende Handelspraktiken (*Market Timing*) können die Anlagestrategien beeinträchtigen und die Wertentwicklung des Fonds mindern. Um Schaden von dem Fonds und seinen Anteilinhabern abzuwenden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich das Recht vor, Zeichnungsanträge zurückzuweisen oder zugunsten des Fondsvermögens eine zusätzliche Zeichnungsgebühr von 2% des Wertes des entsprechenden Zeichnungsantrages zu erheben. Von diesem Recht wird die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen Gebrauch machen, wenn ein Anteilinhaber in kurzen zeitlichen Abständen exzessiven Handel betreibt oder für solche Praktiken in der Vergangenheit bekannt geworden ist, oder wenn sich das Handelsverhalten eines Anteilinhabers nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft in der Vergangenheit oder der Zukunft als schädlich für den Fonds herausgestellt hat oder herausstellen wird. Um dieses Urteil zu treffen, kann die Verwaltungsgesellschaft den Handel eines Anteilinhabers in anderen Fonds oder Teilfonds in Betracht ziehen, an denen dieser Anteilinhaber Anteile hält oder deren indirekt Begünstigter er ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüberhinaus das Recht, alle Anteile eines Anteilinhabers zwangsweise zurückzukaufen, wenn dieser exzessiv und in kurzen zeitlichen Abständen Handel betreibt oder betrieben hat.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nicht für einen eventuell entstehenden Vermögensschaden aufgrund eines zurückgewiesenen Zeichnungsantrages oder eines zwangsweisen Rückkaufes haftbar gemacht werden.

### **Veröffentlichungen**

Die folgenden Dokumente werden zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellt:

- (a) Verkaufsprospekt;
- (b) Verwaltungsreglement;
- (c) KII;
- (d) Depotbankvertrag, Investmentmanagervertrag und/oder Anlageberatervertrag;
- (e) Aktueller Jahres- und Halbjahresbericht.

Der Verkaufsprospekt kann entweder in Form eines dauerhaften Datenträgers oder über eine Website bereitgestellt werden. Eine Papierfassung wird den Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, daß für die Anteilinhaber bestimmte Informationen entweder in geeigneter Weise veröffentlicht oder diesen mitgeteilt werden. Dazu zählt insbesondere die Veröffentlichung der Anteilpreise in den Ländern, in denen Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden. Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise können darüber hinaus bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Zahlstellen erfragt werden. Bei den genannten Stellen sind auch die Jahres- und Halbjahresberichte, der Verkaufsprospekt, die KII sowie das Verwaltungsreglement des Fonds kostenlos erhältlich. Der Depotbankvertrag ist auch bei den Zahlstellen einsehbar.

### **Hinweise zur Besteuerung**

Die folgende Zusammenfassung ist auf Grundlage der geltenden Gesetze und Verwaltungspraxis zum Zeitpunkt des Verkaufsprospektes erstellt und kann Gegenstand künftiger Änderungen sein.

Der Fonds wird im Großherzogtum Luxemburg ausschliesslich mit einer „*taxe d'abonnement*“ von jährlich bis zu 0,05 % für die sämtlichen Anteilklassen D und R, sowie bis zu 0,01 % für sämtliche Anteilklassen I und IN sowie die Anteilklassen R-GBP auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen besteuert. Sollte der Fonds nur institutionelle Anleger im Sinne des Artikel 174 des Gesetzes von 2010 umfassen, wird eine jährliche „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von 0,01 % auf das Netto-Fondsvermögen erhoben. Soweit der Fonds in andere luxemburgische OGA investiert, die ihrerseits bereits der „*taxe d'abonnement*“ unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in diese luxemburgischen OGA angelegt ist. Sonstige Steuern zu Lasten des Fonds, etwa auf Einkommen, Gewinne oder Ausschüttungen, fallen in Luxemburg nicht an. Einkommen, Gewinne oder Ausschüttungen des Fonds können jedoch nicht erstattungsfähigen Quellensteuern oder sonstigen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Einkommen, Gewinne oder Ausschüttungen des Fonds sind beim nicht in Luxemburg ansässigen Anteilinhaber grundsätzlich nicht steuerpflichtig (d.h. Ausnahmen können auf Anteilinhaber Anwendung finden, die in Luxemburg ansässig sind bzw. eine Betriebsstätte haben). Anteilinhaber sollen ihre Steuerberater bzgl. der auf sie anwendbaren steuerlichen Gesetze und Regularien kontaktieren. Dennoch können Einkünfte, Veräußerungsgewinne oder Ausschüttungen des Fonds Gegenstand von Quellensteuer oder anderen nicht erstattungsfähigen Steuern in Ländern, in denen der Fonds die Vermögensgegenstände anlegt, sein.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Steuerinformationen dürfen nicht als Steuerberatung für potentielle Anleger angesehen werden.

### **EU-Zinsrichtlinie**

Im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Angaben über Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die eine Person in ihrem Hoheitsbereich bezahlt hat, zu einer Person mit Wohnsitz im anderen

Mitgliedstaat oder an niedergelassene Einrichtungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie anzugeben.

Für die Übergangsphase ist es Österreich, Belgien und Luxemburg erlaubt, ein optionales Informationsberichterstattungssystem zu nutzen. Falls ein wirtschaftlicher Eigentümer nicht einem der beiden Systeme zur Auskunftserteilung nachkommt, wird der Mitgliedstaat eine Quellensteuer auf Zahlungen an diesen wirtschaftlichen Eigentümer erheben.

Das Quellensteuersystem wird für eine Übergangszeit Anwendung finden, während dessen der Quellensteuersatz 35% ab dem 1. Juli 2011 beträgt. Die Übergangsperiode hat am 1. Juli 2010 begonnen und endet zum Ende des 1. Steuerjahres, das auf die Vereinbarung bestimmter nicht-EU Länder bzgl. eines Informationsaustausches solcher Zahlungen folgt.

Im Hinblick auf die EU-Zinsrichtlinie kann es zu Quellensteuerimplikationen bzgl. "Zinsen" im Sinne der EU-Zinsrichtlinie kommen, wenn diese Zahlung von der Zahlstelle an eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat, oder an niedergelassene Einrichtungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie bezahlt wurde.

Der Begriff "Zinsen" im Sinne der EU-Zinsrichtlinie hat eine umfassende Bedeutung, und kann, unter bestimmten Bedingungen, unter anderem die Ausschüttungen, die an Anteilsinhaber eines Investmentfonds gezahlt werden, sowie Veräußerungsgewinne, die im Zuge der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds erzielt werden, umfassen.

Erträge, die bei Anteilseinlösungen (bzw. Abtretungen oder Rückzahlungen) realisiert werden, unterfallen dann nicht dem Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie, wenn der Investmentfonds direkt oder indirekt weniger als fünfundzwanzig (25)% seines Vermögens in Forderungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie angelegt hat.

Ausschüttungen und Wertzuwächse, die bei der Veräußerung von Anteilen eines Fonds im Anwendungsbereich dieser Richtlinie realisiert werden, der weniger als fünfzehn (15)% seines Vermögens in Forderungen angelegt hat, sind nicht von der EU-Zinsrichtlinie erfasst.

Potenzielle Anleger sollten sich stets entsprechend informieren und gegebenenfalls über die Gesetze und Vorschriften (z. B. im Zusammenhang mit der Besteuerung und Devisenkontrollen) für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und der Rückgabe von Anteilen in dem Land ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes oder Domizils, und auch über die Auswirkungen der EU-Zinsrichtlinie auf ihre Investitionen entsprechend beraten lassen.

Die vorstehende Zusammenfassung basiert auf den derzeit geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten im Großherzogtum Luxemburg und kann Änderungen unterliegen.

**Anteilinhaber sollten sich stets über die aktuellen Gesetze und Verordnungen, die auf den Erwerb, den Besitz oder die Rückgabe von Aktien der Gesellschaft anwendbar sind, informieren und professionell beraten lassen.**

Einzelheiten über die auf ausgeschüttete und thesaurierte Erträge der Gesellschaft entfallene Quellensteuer sind dem Jahresbericht sowie den Bekanntmachungen der Besteuerungsgrundlagen zu entnehmen.

## **Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Gemäß internationaler Regeln sowie den in Luxemburg geltenden Gesetzen und Vorschriften (bestehend aus, aber nicht begrenzt auf das Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus, in der geänderten Fassung) sowie den Rundschreiben der CSSF sind allen Dienstleistern des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt worden, um die Nutzung von OGA zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Der Dienstleister kann Zeichnungsantragsteller dazu auffordern, einen annehmbaren Nachweis der Identität zur Verfügung zu stellen. Zeichnungsantragsteller, die juristische Personen sind, müssen einen Auszug aus dem Handelsregister oder Gesellschaftssatzungen oder andere amtliche Unterlagen zur Verfügung stellen.

In jedem Fall kann die Zahlstelle jederzeit zusätzliche Unterlagen anfordern, um den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen nachzukommen.

Vorgenannte Informationen werden lediglich aus Complianceerwägungen gesammelt und dürfen nicht an unbefugte Personen weitergegeben werden.

Sollte ein Zeichnungsantragsteller die erforderlichen Unterlagen verspätet einreichen oder die Einreichung der erforderlichen Unterlagen versäumen, wird der Antrag für die Zeichnung (oder, falls zutreffend, für die Rückzahlung) nicht angenommen.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Zahlstellen sind haftbar dafür, dass infolge keiner oder nur unvollständiger Dokumentationen seitens des Zeichnungsantragstellers eine Verzögerung oder ein Unterlassen der Bearbeitung von Zeichnungsanträgen erfolgt.

Anteilinhaber können von Zeit zu Zeit gemäß fortlaufenden Kunden-Sorgfaltspflichten aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Identifizierungsdokumente im Rahmen der einschlägigen Gesetze und Vorschriften einzureichen.

## **US-Anleger**

Es wurden keine Maßnahmen getroffen, um die Anteile nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (US Securities Act of 1933) in seiner geltenden Fassung zu registrieren. Sofern für einen Teilfonds keine abweichende Regelung getroffen wurden, dürfen sie weder in den Vereinigten Staaten, deren Territorien und allen Gebieten des US-amerikanischen Rechtsraumes noch an US Personen oder Personen, die die Anteile für Rechnung oder zugunsten von US-Personen erwerben würden, angeboten oder verkauft werden oder von solchen erworben werden.

## **Foreign Account Tax Compliance Act – "FATCA"**

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (allgemein bekannt als "FATCA") sind Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act (der "Hire Act"), der im März 2010 in den USA in Kraft getreten ist. Diese Bestimmungen des US-Rechts dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger. Danach sind Finanzinstitute außerhalb der USA ("ausländische Finanzinstitute" oder "FFIs") verpflichtet, der US-Steuerbehörde, dem

Internal Revenue Service ("IRS"), jährlich Angaben zu von "Spezifizierten US-Personen" direkt oder indirekt unterhaltenen "Finanzkonten" zu machen. Im Allgemeinen wird bei FFIs, die dieser Berichtspflicht nicht nachkommen, ein Quellensteuerabzug von 30 % auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen vorgenommen. Diese Regelung wird schrittweise im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2014 und 2017 eingeführt.

Grundsätzlich haben Nicht-US-Fonds, wie zum Beispiel der Fonds, FFI-Status und müssen mit dem IRS einen FFI-Vertrag abschließen, sofern sie nicht als "FATCA-konform" eingestuft werden oder, vorbehaltlich eines zwischenstaatlichen Model 1-Abkommens ("IGA"), entweder als „Reporting Financial Institution“ oder als "Non-Reporting Financial Institution" die Anforderungen des IGA ihres Heimatstaates erfüllen. IGAs sind Abkommen zwischen den USA und anderen Staaten zur Umsetzung der FATCA-Anforderungen. Am 28. März 2014 hat Luxemburg ein Model 1-Abkommen mit den USA sowie ein zugehöriges Memorandum of Understanding unterzeichnet. Der Fonds muss daher zu gegebener Zeit die Bestimmungen eines solchen Luxemburger IGA einhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft wird kontinuierlich das Ausmaß der Anforderungen prüfen, die FATCA und insbesondere das Luxemburger IGA an sie stellen. In diesem Zusammenhang kann es u. a. erforderlich werden, dass die Verwaltungsgesellschaft alle Anteilsinhaber auffordert, erforderliche Dokumente zum Nachweis ihrer Steueransässigkeit vorzulegen, um auf dieser Grundlage zu prüfen, ob sie als Spezifizierte US-Personen einzustufen sind.

Anteilsinhaber und für Anteilsinhaber handelnde Intermediäre sollten beachten, dass nach den geltenden Grundsätzen des Fonds Anteile für Rechnung von US-Personen weder angeboten noch verkauft werden und spätere Übertragungen von Anteilen auf US-Personen untersagt sind. Sofern Anteile von einer US-Person als wirtschaftlichem Eigentümer gehalten werden, kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine Zwangsrücknahme der entsprechenden Anteile vornehmen. Anteilsinhaber sollten darüber hinaus beachten, dass die Definition von Spezifizierten US-Personen im Sinne der FATCA Vorschriften einen größeren Kreis von Anlegern erfasst als die aktuelle Definition von US-Personen. Sobald Genaueres zur Umsetzung des IGA zwischen Luxemburg und den USA bekannt ist, kann die Verwaltungsgesellschaft daher beschließen, dass es im Interesse des Fonds liegt, die Kriterien für die Art von Anlegern, denen eine Anlage in den Fonds zukünftig untersagt ist, strenger zu fassen und Vorschläge auszuarbeiten, wie mit dem Anteilsbestand von bestehenden Anlegern in diesem Zusammenhang zu verfahren ist.

## **Risikohinweise**

Die nachstehenden Risikohinweise geben einen Anhaltspunkt für die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen Risiken, aus denen sich Verluste (zusätzliche Kosten inbegriffen) für den Fonds und die Anleger ergeben können. Potenzielle Anleger sollten den gesamten Verkaufsprospekt lesen und sich an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater wenden, bevor sie eine Entscheidung zur Anlage in den Fonds treffen.

### *Allgemeines:*

Die Vermögensgegenstände, in die der Fonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anteilinhaber Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Obwohl jeder

Fonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anteilinhabers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt.

*Werentwicklungsrisiko:*

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren, als beim Erwerb zu erwarten war.

*Marktrisiko:*

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

*Konzentrationsrisiko:*

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

*Ausstellerrisiko:*

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Fonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

*Kontrahentenrisiko:*

Bei Abschluss von OTC-Geschäften („Over-the-Counter“) kann der Fonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. So kann der Fonds beispielsweise Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken, wie zum Beispiel Total Return Swaps einsetzen, bei denen der Fonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten, kann der Fonds durch Verzug bei der Liquidation der Positionen signifikante Verluste erleiden, dazu gehört der Wertverlust der Investitionen während der Fonds seine Rechte einklagt. Es besteht ebenso die Möglichkeit, dass der Einsatz der vereinbarten Techniken zum Beispiel durch Konkurs, Illegalität, oder Gesetzesänderungen im Vergleich mit denen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen in Kraft waren, beendet werden.

Fonds können unter anderem Transaktionen auf OTC- und Interdealer-Märkten eingehen. Die Teilnehmer an diesen Märkten unterliegen typischerweise keiner Finanzaufsicht so wie die Teilnehmer regulierter Märkte. Ein Fonds der in Swaps, Total Return Swaps, Derivate, synthetische Instrumente oder andere OTC-Transaktionen auf diesen Märkten investiert, trägt das Kreditrisiko des Kontrahenten und unterliegt auch dessen Ausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen bei Transaktionen auf regulierten Märkten unterscheiden, denn letztere werden durch Garantien, täglicher Mark-to-market-Bewertung, täglichem

Settlement und entsprechender Segregierung sowie Mindestkapitalanforderungen abgesichert. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, profitieren grundsätzlich nicht von diesem Schutz.

Der Fonds unterliegt zudem dem Risiko, dass der Kontrahent die Transaktion nicht wie vereinbart ausführt, aufgrund einer Unstimmigkeit bzgl. der Vertragsbedingungen (unerheblich ob gutgläubig oder nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems. Dies kann zu Verlusten bei dem jeweiligen Fonds führen. Dieses Kontrahentenrisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn der Fonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten ausgerichtet hat.

Beim Ausfall der Gegenseite kann der Fonds während der Vornahme von Ersatztransaktionen Gegenstand von gegenläufigen Marktbewegungen werden. Der Fonds kann mit jedwedem Kontrahenten eine Transaktion abschließen. Er kann auch unbeschränkt viele Transaktionen nur mit einem Kontrahenten abschließen. Die Möglichkeit des Fonds mit jedwedem Kontrahenten Transaktionen abzuschließen, das Fehlen von aussagekräftiger und unabhängiger Evaluation der finanziellen Eigenschaften des Kontrahenten sowie das Fehlen eines regulierten Marktes für den Abschluss von Einigungen, können das Verlustpotential des Fonds erhöhen.

### **Risiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften**

Fällt der Kontrahent eines Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäfts aus, kann der Fonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Fonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere sind. Außerdem kann der Fonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen den Kontrahenten des Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäfts oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere, Verluste erleiden, z. B. Zinsverlust oder Verlust des jeweiligen Wertpapieres sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf das Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäft. Es ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Erwerb mit Rückkaufoption oder einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung und Wertpapierleihevereinbarung keinen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Teifonds hat. Der Einsatz kann aber einen signifikanten Effekt, entweder positiv oder negativ, auf den Nettoinventarwert des Teifonds haben.

### **Wahrung der Rechte der Anteilinhaber**

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anteilinhaber auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anteilinhaber seine Rechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anteilinhaber selbst und mit seinem eigenen Namen im Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anteilinhaber über einen Intermediär in einen Fonds investiert hat, der die Anlage in seinem Namen aber im Auftrag des Investors tätigt, können nicht unbedingt alle Anteilinhaberrechte unmittelbar durch den Anteilinhaber gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anteilinhabern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

# **Verwaltungsreglement (Allgemeiner Teil)**

---

Der allgemeine Teil dieses Verwaltungsreglements, das in der Fassung vom 1. Juni 2012 beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt wurde und dessen Hinterlegung im Mémorial vom 30. Juni 2012 veröffentlicht wurde, legt allgemeine Grundsätze für die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 in der Form des “*fonds commun de placement*“ aufgelegten und verwalteten Fonds fest, soweit der besondere Teil des Verwaltungsreglements des jeweiligen Fonds diesen allgemeinen Teil des Verwaltungsreglements zum integralen Bestandteil erklärt. Die spezifischen Charakteristika der Fonds werden im besonderen Teil des Verwaltungsreglements beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements getroffen werden können.

## **Allgemeiner Teil**

### **Artikel 1 Grundlagen**

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (“*fonds commun de placement*”), bestehend aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten, das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Netto-Fondsvermögen hatte innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds durch die CSSF mindestens den Gegenwert von 1.250.000,- Euro erreicht. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Depotbank verwahrt.
2. Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
3. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie dessen genehmigte und veröffentlichte Änderungen an.
4. Die jeweils gültige Fassung sowie sämtliche Änderungen werden bei dem Handelsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung im Mémorial veröffentlicht.

### **Artikel 2 Depotbank**

1. Die Depotbank wird von der Verwaltungsgesellschaft bestellt und ist im besonderen Teil des Verwaltungsreglements des Fonds bestimmt. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach dem Gesetz, dem Depotbankvertrag und diesem Verwaltungsreglement. Die Depotbank handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, vorausgesetzt diese stehen in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement, dem Depotbankvertrag und dem Gesetz.
2. Die Depotbank verwahrt alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds in gesperrten Konten oder Depots, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verfügt werden kann. Die Depotbank ist im Einklang mit der geltenden Bankpraxis berechtigt, unter ihrer Verantwortung und mit

Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Vermögenswerte des Fonds bei anderen Banken oder bei Wertpapiersammelstellen in Verwahrung zu geben. Sofern Vermögenswerte des Fonds zulässigerweise bei Dritten verwahrt werden, hat die Depotbank diese Dritten sorgfältig auszuwählen und zu überwachen, worauf sich auch ihre Haftung beschränkt, d.h. die Dritten müssen zuverlässig, fachlich kompetent und in ausreichender Weise kreditwürdig sein.

3. Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den gesperrten Konten des Fonds nur die in diesem Verwaltungsreglement festgesetzten Vergütungen. Sie entnimmt auch, jedoch nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, die ihr selbst nach diesem Verwaltungsreglement zustehenden Entgelte. Die Regelungen in nachfolgendem Artikel 9 des allgemeinen Teils dieses Verwaltungsreglements betreffend die Belastung des Fondsvermögens mit sonstigen Kosten und Gebühren bleiben unberührt.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
  - a) Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
  - b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn in das Fondsvermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.
5. Depotbank und Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich unter Einhaltung der Bestimmungen des Depotbankvertrages zu kündigen. Die Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn eine Bank, welche die Bedingungen des Gesetzes 2010 erfüllt, die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zum Zeitpunkt der Übernahme wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren gesetzlichen Pflichten und Funktionen in vollem Umfang nachkommen.

### **Artikel 3 Fondsverwaltung**

1. Verwaltungsgesellschaft ist die Oppenheim Asset Management Services S.à r.l.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds und gegebenenfalls dessen Teilfonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilsinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen. Die Festlegung der Anlagepolitik erfolgt entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen. Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung gesondert von ihrem eigenen Vermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte stellt die Verwaltungsgesellschaft gemäß nachfolgendem Artikel 5 des Verwaltungsreglements Anteilzertifikate oder Anteilbestätigungen aus. Sie kann unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten Anlageberater hinzuziehen und/oder sich des Rates eines Anlageausschusses bedienen. Sie kann desweiteren entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen andere Gesellschaften der Oppenheim Gruppe oder Dritte mit

dem Fondsmanagement oder Aufgaben der Hauptverwaltung beauftragen. Im Falle der Beauftragung eines Dritten findet dies entsprechend Erwähnung im Verkaufsprospekt.

3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements insbesondere berechtigt, mit den Geldern, die von Anteilinhabern in den Fonds eingezahlt wurden, Wertpapiere und sonstige zulässige Vermögenswerte zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner zu allen sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt, die sich aus der Verwaltung des Fondsvermögens ergeben.

## **Artikel 4 Richtlinien der Anlagepolitik**

### **1. Generelles**

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik des Fonds bzw. des jeweiligen Teifonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden Richtlinien im besonderen Teil des Verwaltungsreglements festgelegt. Der besondere Teil des Verwaltungsreglements kann vorsehen, dass verschiedene hier erwähnte Anlagemöglichkeiten auf den Fonds bzw. die jeweiligen Teifonds nicht angewendet werden und/oder zusätzliche Richtlinien aufführen.

### **2. Vermögenswerte mit Anlagecharakter**

Die Verwaltungsgesellschaft wird das Vermögen des Fonds bzw. des Teifonds grundsätzlich anlegen in:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem Geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel an einem Geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter Nr. 2. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der OGAW Richtlinie zugelassenen OGAW und /oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 a) und b) der OGAW Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
  - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF

- derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW Richtlinie gleichwertig sind;
  - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
  - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) Derivate, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten Geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder OTC-Derivate, die nicht an einer Börse gehandelt werden, sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Nr. 2 a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds bzw. Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
  - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem Geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten Geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (in ihrer abgeänderten und ergänzten Form) erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

### **3. Sonstige Vermögenswerte**

#### **Der Fonds bzw. Teifonds kann daneben:**

- a) bis zu 10% seines Netto-Fondsvermögens in anderen als den unter Nr. 2 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) bis zu 49% des Netto-Fondsvermögens flüssige Mittel und ähnliche Vermögenswerte halten, in besonderen Ausnahmefällen vorübergehend auch darüber hinaus, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber geboten erscheint;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Netto-Fondsvermögens aufnehmen; Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Darlehens erwerben.

### **4. Risikostreuung**

- a) Der Fonds bzw. Teifonds darf höchstens 10% seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen.

Er darf höchstens 20% seines Netto-Fondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds bzw. Teifonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten, sofern die Gegenpartei ein Kreditinstitut im

Sinne von Nr. 2. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Netto-Fondsvermögens.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds bzw. Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Netto-Fondsvermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Nr. 4. a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bzw. Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Netto-Fondsvermögens anlegen in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- bei derselben Einrichtung getätigten Einlagen und/oder
- der mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivate.

- c) Die in Nr. 4. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben werden oder garantiert sind.

Unbeschadet der Bestimmungen unter Nr. 3. a) und b), darf ein Fonds bzw. Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs (6) verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Netto-Fondsvermögens angelegt werden.

- d) Die in Nr. 4. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds bzw. Teifonds mehr als 5% seines Netto-Fondsvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens nicht überschreiten.

- e) Die in Nr. 4. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 4. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in Nr. 4. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Nr. 4. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten sowie in Derivaten desselben 35% des Netto-Fondsvermögens des Fonds bzw. des Teifonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds bzw. Teifonds darf kumulativ bis zu 20% seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgender Nr. 4. j), k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nr. 4. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds bzw. Teifonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
  - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
  - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in Nr. 4. f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) Der Fonds bzw. Teifonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Nr. 2. e) erwerben, sofern er nicht mehr als 20% seines Netto-Fondsvermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teifonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu

betrachten, vorausgesetzt, es ist sichergestellt, dass das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte Anwendung findet.

Die hier genannte Anlagegrenze findet keine Anwendung auf Fonds bzw. Teilfonds, die Feeder Fonds eines Master Fonds sind.

- i) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Netto-Fondsvermögens eines Fonds bzw. Teilfonds nicht übersteigen.

Die hier genannte Anlagegrenze findet keine Anwendung auf Fonds bzw. Teilfonds, die Feeder Fonds eines Master Fonds sind.

Wenn der Fonds bzw. Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 4. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Fonds bzw. Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds bzw. Teilfonds keine Gebühren berechnen.

- j) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die von ihr verwalteten Investmentfonds insgesamt stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr erlaubt, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten auszuüben.

- k) Ferner darf ein Fonds bzw. Teilfonds nicht mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- l) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nr. 4 j) und k) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds bzw. Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzigen möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehender Nr. 4. a) bis e) und Nr. 4. h) bis k) beachtet. Diese Abweichung findet jedoch nur Anwendung, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-EU-Mitgliedstaat mit den Begrenzungen in den Artikeln 43, 46 und 48 des Gesetzes von 2010 übereinstimmt. Falls die in den vorgenannten Artikeln 43 und 46 gesetzten Begrenzungen überschritten werden, findet Artikel 49 des Gesetzes von 2010 *mutatis mutandis* Anwendung.
- m) Darüber hinaus kann ein Teilfonds Anteile eines oder mehrerer Teilfonds zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass sie den Voraussetzungen des Gesetzes von 1915 unterliegen bzgl. der Zeichnung, dem Erwerb und/oder des Haltens eigener Anteile, vorausgesetzt dass:
  - aa) der andere Teilfonds nicht wiederum in den Teilfonds, welche in ihn investiert hat, anlegt; und
  - bb) nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds, dessen Erwerb geplant ist, dürfen, in Anteile anderer OGA angelegt werden; und
  - cc) Stimmrechte, die gegebenenfalls an die betreffenden Anteile des anderen Teilfonds gebunden sind, werden suspendiert, solange wie sie vom betreffendem Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer angemessenen Durchführung der Rechnungsführung und der periodischen Berichte; und
  - dd) in jedem Fall solange, wie die Anteile des bzw. der anderen Teilfonds durch den Teilfonds gehalten werden, dessen bzw. deren Wert nicht berücksichtigt wird für die Berechnung des Netto-Fondsvermögens für die Zwecke der Überprüfung des Mindestbetrages des Vermögens, wie durch das Gesetz von 2010 bestimmt; und

- ee) es keine Verdoppelung der Zeichnungs- oder Rückgabegebühren zwischen jenen, die auf der einen Teifondsebene in den anderen Teifonds investiert haben und jenen, die auf Ebene des anderen Teifonds investiert haben.

## 5. Unzulässige Geschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds bzw. Teifonds **nicht**:

- a) Waren oder Edelmetalle erwerben;
- b) in Immobilien anlegen, wobei immobiliengesicherte Wertpapiere einschließlich hierauf entfallender Zinsen sowie Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren einschließlich hierauf entfallender Zinsen zulässig sind;
- c) zu Lasten des Fondsvermögens Kredite gewähren oder für Dritte als Bürg einstehen;
- d) im Zusammenhang mit dem Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere und Geldmarkt- sowie anderer Finanzinstrumente im Sinne vorstehender Nr. 2. e), g) und h) Verbindlichkeiten übernehmen, die zusammen mit Krediten gemäß vorstehender Nr. 3. c), 10% des Netto-Fondsvermögens überschreiten;
- e) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in vorstehenden Nr. 2. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

## 6. Ausnahmebestimmungen, Rückführung

- a) Die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehender Nr. 2 bis 4 beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs. Werden die genannten Prozentsätze nachträglich, d.h. durch Kurseinwirkungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich, jedoch unter Beachtung der Interessen der Anteilinhaber, eine Rückführung in den vorgesehenen Rahmen anstreben;
- b) der neu aufgelegte Fonds bzw. Teifonds kann während der ersten sechs Monate nach seiner Auflegung von den in vorstehender Nr. 4. a) bis i) festgelegten Bestimmungen unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung abweichen;
- c) sofern ein Emittent eine rechtliche Einheit bildet, deren Aktiva ausschließlich den Ansprüchen der Anleger des jeweiligen Teifonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderungen anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des jeweiligen Teifonds entstanden sind, ist jeder Teifonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in Nr. 4. a) bis g) sowie Nr. 4. h) und i) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen für den Fonds bzw. Teifonds aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den

gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds bzw. Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

## 7. Techniken und Instrumente

### a) Allgemeine Bestimmungen

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- oder Risikomanagement, kann der Fonds bzw. Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente einsetzen.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen der vorstehenden Nr. 2 bis 6 dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 8 dieses Artikels, betreffend Risikomanagement-Verfahren, zu berücksichtigen.

Unter keinen Umständen darf der Fonds bzw. Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten oder sonstigen Techniken und Instrumenten von den im besonderen Teil des Verwaltungsreglements genannten Anlagezielen abweichen.

### b) Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft kann zur effizienten Verwaltung des Vermögens des Fonds bzw. Teilfonds gemäss den Bestimmungen der Rundschreibens 08/356 und 11/512 der CSSF die Techniken und Instrumente der Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte einsetzen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft in diesem Zusammenhang Sicherheitsleistungen in Form von Bargeld erhalten, können diese entsprechend den Vorschriften der vorgenannten Rundschreiben für den Fonds bzw. Teilfonds wieder angelegt werden.

## 8. Risikomanagement

Beziehen sich Transaktionen auf Derivate so stellt die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Rundschreibens 11/512 der CSSF sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko das Netto-Fondsvermögen nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der Fonds bzw. Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb den in vorstehender Nr. 4. a) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Nr. 4. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet, wobei indexbasierte Derivate unberücksichtigt bleiben.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder in ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Bestimmungen dieser Nummer 8 mit berücksichtigt werden.

Nutzt der Fonds bzw. Teilfonds gemäß Artikel 42 Absatz (2) des Gesetzes von 2010 Techniken und Instrumente, einschließlich Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäfte, um sein Leverage oder sein Marktrisiko zu erhöhen, so muss

die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Geschäfte bei der Berechnung des Gesamtrisikos berücksichtigen.

Nähere Angaben zur Bestimmung des Gesamtrisikos des Fonds bzw. Teifonds enthält der jeweilige besondere Teil des Verkaufsprospekts.

## **Artikel 5 Anteile**

1. Die Anteilzertifikate lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteilzertifikate tragen handschriftliche oder vervielfältigte Unterschriften der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.
3. Anteilzertifikate sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilzertifikats gehen die darin verbrieften Rechte über. Der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Depotbank gegenüber gilt der Inhaber des Anteilzertifikats in jedem Fall als der Berechtigte.
4. Auf Wunsch der Anteilerwerber und Weisung der Verwaltungsgesellschaft kann die Depotbank anstelle eines Anteilzertifikats eine Anteilbestätigung über erworbene Anteile ausstellen.
5. Der besondere Teil des Verwaltungsreglements kann vorsehen, dass die Anteile in Globalzertifikaten verbrieft werden. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht in diesen Fällen nicht.

## **Artikel 6 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

1. Alle Anteile haben gleiche Rechte. Die Anteile werden von der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank ausgegeben. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen; etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich erstattet.
2. Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Zahlstellen oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Alle vorgenannten bzw. weitere juristische Personen, die mit dem Vertrieb beauftragt sind, müssen jederzeit den gesetzlichen und anderen rechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfüllen.
3. Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile über die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder die Zahlstellen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds bzw. Teifonds zurückzunehmen.
4. Sofern im besonderen Teil des Verwaltungsreglements nichts Abweichendes geregelt ist, werden die Anteile an jedem Bewertungstag bewertet. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem Bewertungstag in der Fondswährung.

5. Bei massiven Rücknahmeverlangen bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Depotbank, die Anteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.
6. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht zu vertretende Umstände der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

## **Artikel 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises ermittelt die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter unter Aufsicht der Depotbank den Nettoinventarwert pro Anteil an jedem Bewertungstag.

Dabei werden:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet;
- b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, jedoch an einem geregelten Markt bzw. an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ebenfalls zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs oder letzten verfügbaren festgestellten Schlußkurs bewertet, sofern die Verwaltungsgesellschaft zur Zeit der Bewertung diesen Kurs für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere veräußert werden können;
- c) Wertpapiere, deren Kurse nicht marktgerecht oder gemäß Art. 7 Nr. 1 a) und b) nicht verfügbar sind, sowie alle anderen Vermögenswerte zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist;
- d) Investmentanteile an OGAW und/oder OGA des offenen Typs zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
- e) flüssige Mittel zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- f) Festgelder zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- g) der Liquidationswert von Termingeschäften oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, zu deren jeweiligem Nettoliquidationswert bewertet, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird; der Liquidationswert von Termingeschäften oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, auf Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Termingeschäfte oder Optionen vom Fonds gehandelt werden,

berechnet; sofern ein Termingeschäft oder eine Option an einem Tag, an dem der Nettoinventarwert pro Anteil berechnet wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt;

- h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden und deren Restlaufzeit bei Erwerb weniger als 90 Tage beträgt, grundsätzlich zu Amortisierungskosten bewertet, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird;
- i) Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Entwicklung des Underlyings, bestimmten Marktwert bewertet;
- j) nicht auf die Fondswährung lautende Vermögenswerte zu den zuletzt im Interbankenmarkt festgestellten und verfügbaren Devisenreferenzkursen in die Fondswährung umgerechnet; wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds hinsichtlich des voraussichtlichen Realisierungswertes für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwerts eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

2. Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Nettoinventarwert pro Anteil zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden, dessen Höhe sich für den Fonds bzw. den jeweiligen Teilfonds nach dem besonderen Teil des Verwaltungsreglements ergibt. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.
3. Rücknahmepreis ist der nach Absatz 1 ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil, welchem zur Abgeltung der Rücknahmekosten eine Rücknahmegebühr hinzugerechnet werden kann, deren Höhe sich aus dem besonderen Teil des Verwaltungsreglements ergibt.
4. Anteilkauf und –verkaufsaufträge, die bis 10.30 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden mit dem am folgenden Bewertungstag festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgerechnet, sofern sich aus dem besonderen Teil des Verwaltungsreglements nichts Abweichendes ergibt.

## **Artikel 8 Aussetzung**

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwerts zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die dies erfordern und sofern die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde; oder
2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der gekauften oder verkauften Vermögensgegenstände frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen; oder
3. wenn aus irgendeinem anderen Grund die Bewertung einer Anlage des Fonds bzw. Teilfonds nicht zeitnah oder präzise ermittelt werden kann; oder
4. wenn die Berechnung der Aktie oder des Anteilspreises in dem jeweiligen Master Fonds, in welchen der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds investiert haben, suspendiert wurde, oder
5. falls eine Verschmelzung oder ein ähnliches Ereignis, welches den Fonds und/oder ein oder mehrere Teilfonds betreffen, stattfindet, und wenn es von der Verwaltungsgesellschaft als notwendig und im bestem Interesse der betreffenden Anteilinhaber befunden wird, oder
6. im Falle einer Indexaussetzung, der einer Finanzderivatanlage zugrunde liegt und welcher wesentlich für den Fonds bzw. einen Teilfonds ist.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung der Anteilwertberechnung, sofern diese länger als drei Bankarbeitstage andauert, unverzüglich in angemessener Weise in den Tageszeitungen veröffentlichen, in denen üblicherweise die Preisveröffentlichung erfolgt; sie wird dies ferner allen Anteilerwerbern und den Anteilinhabern, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, unmittelbar in angemessener Weise mitteilen. Während der Dauer der Aussetzung der Anteilwertberechnung können solche Anteilinhaber ihre Kaufaufträge oder Rücknahmeanträge zurückziehen. Nicht zurückgezogene Kaufaufträge und Rücknahmeanträge werden mit den bei Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreisen abgerechnet.“

## **Artikel 9 Kosten**

1. Der Verwaltungsgesellschaft steht für die Verwaltung des Fonds und der Depotbank für die Verwaltung und Verwahrung der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte eine Vergütung zu. Darüber hinaus erhält die Depotbank eine Bearbeitungsgebühr für jede Transaktion, die sie im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durchführt.

2. Neben diesen Vergütungen und Gebühren gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:
  - a) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Teifondsvermögen, dessen Einkommen oder Auslagen, zu Lasten dieses Teifonds erhoben werden;
  - b) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten entstehende Kosten;
  - c) Kosten für die Erstellung und den Versand der Prospekte, Verwaltungsreglements, KII sowie Jahres-, Halbjahres- und ggfls. Zwischenberichte;
  - d) Kosten der Veröffentlichung der Prospekte, Verwaltungsreglements, KII, Jahres-, Halbjahres- und ggfls. Zwischenberichte sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Bekanntmachungen an die Anteilinhaber;
  - e) Prüfungs-, Steuer- und Rechtsberatungskosten für den Fonds;
  - f) Kosten und eventuell entstehende Steuern bzw. Gebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
  - g) Kosten für die Erstellung der Anteilzertifikate und ggfls. Ertragnisscheine sowie Ertragnisschein-Bogenerneuerung;
  - h) ggfls. entstehende Kosten für die Einlösung von Ertragnisscheinen;
  - i) Kosten etwaiger Börseneinführungen und/oder der Registrierung der Anteilscheine zum öffentlichen Vertrieb;
  - j) ein angemessener Teil der Marketing- und Werbeaufwendungen, insbesondere solche, die im direkten Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf von Anteilen des Fonds stehen;
  - k) Kosten für die Analyse der Wertentwicklung sowie die Beurteilung des Fonds insgesamt durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
  - l) Kosten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement sämtlicher Risikoarten des Fonds sowie mit der Messung und der Analyse der Wertentwicklung des Fonds, und
  - m) Gründungskosten des Fonds.
3. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.
4. Die KII enthält Informationen über die Kosten und Gebühren des Fonds.

## **Artikel 10 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung**

1. Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.
2. Spätestens vier Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht für den Fonds.
3. Längstens zwei Monate nach Ablauf der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds.
4. Die Berichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Zahlstellen erhältlich.

## **Artikel 11 Verschmelzung und Reorganisation**

Falls aus jedwelchem Grund der Wert des Netto-Fondsvermögens des Fonds bzw. eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse auf einen Wert sinkt, der von der Verwaltungsgesellschaft als Minimumsbetrag für den Fonds bzw. einen Teilfonds oder Anteilsklasse festgelegt wurde, um auf wirtschaftlich effiziente Weise betrieben zu werden, oder wenn eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf einen Fonds bzw. Teilfonds oder Anteilsklasse erhebliche negative Auswirkungen auf die Investitionen des Fonds, des Teilfonds oder der Anteilsklasse hätte, oder zwecks einer wirtschaftlichen Rationalisierung, oder wenn der Vertrag mit den Investment Manager gekündigt wurde und dieser nicht durch einen Ersatz-Investment Manager ersetzt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, zwangsweise sämtliche Anteile des Fonds bzw. Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse(n) zum Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anlagenrealisierung und der Realisierungsaufwendungen) ab dem Bewertungstag, an dem diese Entscheidung wirksam wird, zurücknehmen.

Die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft wird vor dem Stichtag veröffentlicht (entweder in Zeitungen, welche von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, oder per Mitteilung an die Anteilsinhaber, an die von ihnen angegebenen Adressen welche sich im Register der Anteilsinhaber befinden), um den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen, und die Veröffentlichung wird die Gründe für, und die Vorgehensweise zur Zwangsrücknahme angeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, soweit anwendbar, gemäß den im Gesetz von 2010 sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, den Fonds oder gegebenenfalls einen oder mehrere Teilfonds des Fonds mit einem bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten anderen Teilfonds, anderen luxemburgischen Fonds bzw. Teilfonds, einem anderen ausländischen OGAW oder einem Teilfonds eines anderen ausländischen OGAW entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten zu verschmelzen.

Eine solche Entscheidung wird in der gleichen Weise veröffentlicht wie oben beschrieben. Die Anteilinhaber haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen die Rückgabe oder gegebenenfalls den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen

Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds bzw. Teifonds zur Deckung der Desinvestitionskosten einbehalten werden, zu verlangen.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden die Anteilinhaber des übertragenden Fonds bzw. Teifonds Anteilinhaber des übernehmenden Fonds bzw. Teifonds.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind, werden nicht den betroffenen Fonds bzw. Teifonds oder deren Anteilinhabern angelastet.

Falls die Verwaltungsgesellschaft feststellt, dass es im Interesse der Anteilinhaber des Fonds bzw. des jeweiligen Teifonds erforderlich ist, oder dass eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf den Fonds bzw. Teifonds aufgetreten ist, die eine Reorganisierung des Fonds bzw. eines Teifonds rechtfertigen würde, entweder durch eine Spaltung oder eine Konsolidierung in zwei oder mehrere Teifonds (gefolgt, falls erforderlich, von der Zahlung des entsprechenden Betrages, der dem anteiligen Anspruch des Anteilinhabers entspricht, eine sogenannten Spitzenausgleich.), kann eine solche Entscheidung von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden.

Vorgenannte Entscheidung wird in gleicher Weise wie zuvor beschrieben veröffentlicht. Daneben wird die Veröffentlichung Informationen in Bezug auf die neuen Teifonds enthalten.

Diese Veröffentlichung erfolgt mindestens einen (1) Monat vor dem Tag, an dem die Reorganisation wirksam wird, um dem Anteilinhaber während dieser Zeitspanne die Rückgabe derselben oder allen Anteilen ohne Anfall von Rückgabegebühren zu ermöglichen.

Die Guthaben, die, ungeachtet welchen Grundes, nicht an die Anteilinhaber verteilt werden können, werden bei der *Caisse de Consignation* für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht in Übereinstimmung mit geltendem Recht (im Prinzip 30 Jahre) dort angefordert werden.

Alle zurückgegebenen Anteile werden annulliert.

## **Artikel 12 Dauer und Auflösung des Fonds bzw. eines Teifonds sowie Kündigung der Verwaltungsgesellschaft**

1. Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.
2. Abweichend von Absatz 1 kann der besondere Teil des Verwaltungsreglements eine begrenzte Laufzeit für den Fonds bzw. für einen oder mehrere Teifonds vorsehen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit einer Frist von mindestens drei Monaten kündigen. Die Kündigung wird im Mémorial sowie in dann zu bestimmenden Tageszeitungen der Länder veröffentlicht, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt

das Recht der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds zu verwalten. In diesem Fall geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Depotbank über, die ihn gemäß Absatz 4 abzuwickeln und den Liquidationserlös an die Anteilinhaber zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die Verwaltungsvergütung nach Artikel 9 beanspruchen. Mit Genehmigung der CSSF kann sie jedoch von der Abwicklung und Verteilung absehen und die Verwaltung des Fonds nach Maßgabe des Verwaltungsreglements einer anderen OGAW Verwaltungsgesellschaft übertragen.

4. Der Fonds, sowie jeder einzelne Teilfonds, kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Wird eine solche Auflösung vorgenommen, ist dies im *Mémorial* sowie zusätzlich in drei Tageszeitungen zu veröffentlichen. Die Verwaltungsgesellschaft wird zu diesem Zweck neben einer luxemburgischen Tageszeitung, Tageszeitungen der Länder auswählen, in denen die betroffenen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Die Ausgabe sowie der Umtausch und gegebenenfalls die Rücknahme von Anteilen werden am Tag der Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds eingestellt. Die Vermögenswerte werden veräußert; die Depotbank wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder ggfls. der von ihr oder der Depotbank im Einvernehmen mit der CSSF ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilinhabern eingezogen worden sind, werden, sofern gesetzlich erforderlich, in die Landeswährung Luxemburgs konvertiert und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

### **Artikel 13 Änderungen des Verwaltungsreglements**

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.
2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wird im *Mémorial* veröffentlicht.

### **Artikel 14 Verjährung von Ansprüchen**

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in vorstehendem Artikel 12 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

### **Artikel 15 Gerichtsstand, Vertragssprache und Inkrafttreten**

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Verwaltungsgesellschaft.
2. Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegen der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind

berechtigt, sich selbst und den jeweiligen Fonds dem Recht und der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, in denen die Anteile vertrieben werden, zu unterwerfen, sofern dort ansässige Anteilinhaber bezüglich Erwerb und Rückgabe von Anteilen Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank geltend machen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können für sich selbst und den jeweiligen Fonds Übersetzungen in Sprachen von Ländern als verbindlich erklären, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.
4. Das Verwaltungsreglement sowie jegliche Änderung desselben treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

## **Verwaltungsreglement (Besonderer Teil)**

---

Für jeden Teifonds des Tiberius (der "**Fonds**") ist der am 1. Juni 2012 in Kraft getretene und beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegte allgemeine Teil des Verwaltungsreglements in seiner gültigen Fassung integraler Bestandteil. Fondswährung ist der USD.

Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden besonderen Teils des Verwaltungsreglements.

### **BESONDERER TEIL**

#### **Artikel 16      Depotbank**

Depotbank ist die Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A., Luxemburg.

## **Artikel 17 Anlageziel und Anlagepolitik**

Das Anlageziel des Teifonds besteht darin, den Anteilinhabern einen Ertrag zukommen zu lassen der an die Wertentwicklung des „**Basiswerts**“ gebunden ist, einem vom Investment Manager erstellten und implementierten Portfolio von Rohstoffindizes, dessen Zusammensetzung darauf abzielt, die Rendite des Bloomberg Commodity Index Total Return (die „**Strategie**“) zu übertreffen (siehe Erläuterungen weiter unten).

Tiberius Asset Management AG („**Tiberius**“) wurde von der Verwaltungsgesellschaft zum Portfoliozuteilungsbeauftragten ernannt und ist für die Zusammensetzung des Basiswerts sowie für die Festlegung der Strategie verantwortlich.

Um das Anlageziel zu erreichen, wird der Investment Manager alle oder nur einige der Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen, in einen oder mehrere zu branchenüblichen Bedingungen verhandelten OTC-Swap-Geschäft(e) mit dem Swap-Kontrahenten investieren und die investierten Nettoerlöse gegen Kapitalrückflüsse in Verbindung mit dem Basiswert eintauschen. Dementsprechend kann der Teifonds jederzeit ganz oder nur teilweise einem oder mehreren OTC-Swap-Geschäften ausgesetzt sein.

Der Wert der Anteile ist an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden, der steigen oder auch sinken kann. Daher sollten Anleger bedenken, dass auch der Wert ihrer Anlage steigen und sinken kann, und sie müssen sich darüber im Klaren sein, dass es keine Garantie dafür gibt, dass sie ihre anfängliche Anlage zurückhalten. Das Exposure des Teifonds auf den Basiswert wird durch das/die OTC-Swap-Geschäft(e) erreicht. Der Teifonds investiert nicht direkt in den Basiswert. Die Bewertung des OTC-Swap-Geschäfts wird die relativen Schwankungen der Wertentwicklung des Basiswerts und der übertragbaren Wertpapiere (sofern zutreffend) widerspiegeln.

Die obigen Anlagen und liquiden Vermögenswerte (wie z. B. Einlagen), die sich möglicherweise im Bestand des Teifonds befinden (zusammen die „**Hedging-Vermögenswerte**“), werden, zusammen mit den derivativen Techniken zum Verknüpfen der Hedging-Vermögenswerte mit dem Basiswert und den Gebühren und Aufwendungen an jedem Bewertungstag bewertet um das Netto-Teifondsvermögen in Übereinstimmung mit den im Prospekt dargelegten Regeln zu bestimmen.

Die Renditen der Anteilinhaber spiegeln die Wertentwicklung einer auf US-Dollar lautenden Anlage in einem oder mehreren OTC-Swap-Geschäft(en) wieder, obwohl einige der Anteilklassen auf andere Währungen als US-Dollar lauten. Der Investment Manager kann für jede Anteilkasse, die auf eine andere Währung als US-Dollar lautet, Devisenabsicherungsgeschäfte durchführen, um den Nettoinventarwert dieser Anteilklassen gegen nachteilige Schwankungen des Wechselkurses der Währung dieser Anteilkasse zum US-Dollar abzusichern. Als Absicherungsgeschäfte kommen Kassageschäfte und Terminkontrakte in Devisen in Frage, die voraussichtlich einmal im Monat mit einer Fälligkeit von einem Monat abgeschlossen werden. Es ist jedoch vielleicht nicht immer kosteneffizient, diese Geschäfte zur Absicherung gegen das Wechselkursrisiko anzupassen (z. B. durch Anpassung der Nennbeträge der Terminkontrakte), das zwischen zwei

monatlichen Austauschdaten aus einem Anstieg oder Rückgang (i) der Wertentwicklung des Basiswerts oder (ii) der Anzahl der ausstehenden Anteile der betreffenden Anteilklasse (insbesondere aufgrund der geringen Höhe der Nettozeichnungs- oder -rücknahmebeträge) entsteht; in diesem Fall werden alle durch nachteilige Schwankungen der Wechselkurse zwischen der Währung der Anteilklasse und dem US-Dollar entstehenden Verluste von den Anteilinhabern der betreffenden Anteilklasse getragen.

Die liquiden Mittel des Teifonds werden vornehmlich in Wertpapiere des Rentenmarkts investiert, welche von OECD-Mitgliedstaaten begeben werden. Des Weiteren können Investitionen im Rohstoffsektor über Anteile an offenen und/oder geschlossenen Exchange Traded Funds (ETFs), sofern sie den Kriterien von Artikel 4 Nr 2e) des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements und damit Artikel 41 (1) e) des Gesetzes von 2010 entsprechen, und/oder über Exchange Traded Commodities, Exchange Traded Notes oder Zertifikate erfolgen, sofern sie den Kriterien von Artikel 2 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über verschiedenen Definitionen im Rahmen des Gesetzes von 2010<sup>2</sup> entsprechen und keine Derivate einbetten.

Daneben können andere zulässige Vermögenswerte entsprechend der Beschreibung in Artikel 4 Nr. 2 a) bis h) des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements erworben werden. Flüssige Mittel können bis zu 49% des Netto-Teifondsvermögens gehalten werden. Der Teifonds kann unter außergewöhnlichen Umständen, wenn es die Marktbedingungen erfordern, vorübergehend vollständig in flüssige Mittel investiert sein, sofern dies im Interesse der Anleger geboten erscheint.

Zur Absicherung sowie zur effizienten Verwaltung des Teifondsvermögens darf der Teifonds daneben nach Maßgabe der Richtlinien der Anlagepolitik des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements auch Derivate und sonstige Techniken und Instrumente einsetzen.

Der Erwerb von Investmentanteilen von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 4 Nr.2 e) des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements ist auf insgesamt höchstens 10 % des Netto-Teifondsvermögens begrenzt.

**Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities werden nicht erworben. Eine physische Lieferung der Rohstoffe an den Teifonds ist ausgeschlossen.**

### **Der Basiswert**

Der Basiswert ist ein Portfolio von S&P-Rohstoffindizes –OGAW zulässigen Finanzindizes, die von S&P Dow Jones Indices, LLC bereitgestellt werden (weitere Informationen siehe <http://us.spindices.com/index-family/commodities/sp-gsci>), (die „**Referenzindizes**“).

Tiberius ist zu jeder Zeit für die Festlegung der Zusammensetzung des Basiswerts verantwortlich und hat zu diesem Zweck mit der Verwaltungsgesellschaft eine Portfoliozuteilungsvereinbarung geschlossen.

---

<sup>2</sup> Sowie denen von Punkt 17 der CESR Leitlinie 07/044b über zulässige Anlagen für OGAW von September 2008, wie im CSSF Rundschreiben 08/380 spezifiziert

Jeder Referenzindex besteht nominell aus Rohstoffterminkontrakten auf bis zu 26 unterschiedliche Rohstoffe, wobei jeder Kontrakt einen festgelegten Erfüllungszeitpunkt hat und an der relevanten Börse gehandelt wird. Die Gewichtung des am stärksten gewichteten Rohstoffs im jeweiligen Referenzindex ist auf maximal 32 % begrenzt; die restlichen 68 % verteilen sich zu gleichen Teilen auf die restlichen Rohstoffe, aus denen der jeweilige Referenzindex gebildet wird. Da bestimmte Rohstoffe dazu tendieren, beim Handelsvolumen auf dem ausgewählten Referenzrohstoffmarkt im Vergleich zu allen anderen Rohstoffen ein starkes Übergewicht zu entwickeln, rechtfertigt dies möglicherweise die Allokation bei einem einzelnen Bestandteil eines Referenzindexes über die Grenze von 20 % auf bis zu 35 %. Der Basiswert wird für jeden Referenzindex aus Long- und Short-Positionen sowie aus marktneutralen Positionen bestehen, die Tiberius mit dem Ziel der Strategiumsetzung (siehe weiter unten) auswählt. Die Anpassungen des Basiswertes erfolgen in der Regel einmal wöchentlich, bei Bedarf jedoch auch häufiger, um das Portfolio gemäß unterwöchentlichen Marktbewegungen anzupassen.

Im Rahmen der Strategie kann innerhalb der im Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen Grenzen eine Hebelwirkung eingesetzt werden. Die Hebelwirkung kann durch das Long-/Short Exposure auf die Referenzindizes erreicht werden.

## **Artikel 18    Techniken und Instrumente**

Die Verwaltungsgesellschaft kann zur effizienten Verwaltung des Teifonds gemäß den Bestimmungen der Rundschreibens 08/356 und 11/512 der CSSF die Techniken und Instrumente der Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte einsetzen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft in diesem Zusammenhang Sicherheitsleistungen in Form von Bargeld erhalten, können diese entsprechend den Vorschriften der vorgenannten Rundschreiben für den Teifonds wieder angelegt werden.

## **Artikel 19    Anteilscheine und Anteilklassen**

1. Die Anteile sind in Globalzertifikaten verbrieft.
2. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere Anteilklassen einrichten, deren Charakteristika voneinander abweichen und die mit verschiedenen Gebührenstrukturen versehen sein können. Im Falle der Einrichtung neuer Anteilklassen wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.
4. Im Falle der Einrichtung einer oder mehrerer Anteilklassen im Sinne vorstehender Nr. 3 wird der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilkasse entsprechend Artikel 7 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements dadurch bestimmt, dass an jedem Bewertungstag der Teil des Nettoinventarwertes, der der jeweiligen Anteilkasse entspricht, durch die Zahl der sich am jeweiligen Bewertungstag im Umlauf befindenden Anteile der jeweiligen Anteilkasse geteilt wird.
5. Anteilinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile einer Anteilkasse in Anteile einer anderen Anteilkasse zum Inventarwert der betroffenen Anteile verlangen. Der Umtausch von Anteilen einer Anteilkasse in Anteile einer anderen Anteilkasse des

Teilfonds erfolgt ohne Umtauschaufschlag. Nach dem Umtausch verbleibende Restwerte, die keine ganzen Anteile ergeben sollten, werden dem Anteilinhaber in Bar ausgezahlt.

## **Artikel 20    Teilfondswährung, Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis**

1. Teilfondswährung ist der USD.
2. Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt unter Aufsicht der Depotbank den Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis an jedem Bewertungstag. Die Ermittlung und Publikation des Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreises erfolgt am auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag in Luxemburg.
3. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag an die Depotbank zahlbar.
4. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Vertriebskosten (Artikel 7 Nr. 2 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements) beträgt bis zu 5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil.
5. Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen Anteile des entsprechenden Teilfonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilpreise erfolgt.
6. Abweichend zu Artikel 7, Punkt 4. des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements werden Anteilkauf-, -verkaufs- und -umtauschaufträge, die bis 10.30 Uhr eingegangen sind, mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis zum Datum des Kauf- oder Verkaufsauftrages abgerechnet, welcher jeweils am folgenden Bankarbeitstag in Luxemburg ermittelt und veröffentlicht wird.

## **Artikel 21    Kosten**

1. Die Vergütung für die Verwaltung des Fonds beträgt bis zu 2,00% p.a., errechnet auf den gewichteten Durchschnitt des an jedem Bewertungstag eines jeden Monats ermittelte Netto-Fondsvermögen. Die tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütung in einem Geschäftsjahr ist dem Halbjahres- bzw. Jahresbericht zu entnehmen.
2. Die Vergütung für die Depotbank beträgt bis zu 0,15 % p.a., errechnet auf den gewichteten Durchschnitt des an jedem Bewertungstag eines jeden Monats ermittelte Netto-Fondsvermögen (zzgl. Mehrwertsteuer).
3. Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt monatlich zum Monatsende.
4. Die Depotbank erhält über die Vergütung nach Nr. 2 hinaus eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 0,125 % jeder Transaktion, soweit dafür nicht bankübliche Gebühren anfallen.
5. Verwaltungsgesellschaft und Depotbank können aus den von ihnen vereinnahmten Vergütungen wechselseitig oder an Dritte Bestandspflege- und Serviceprovisionen zahlen; eine Belastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten entsteht hierdurch nicht.

6. Die Verwaltungsgesellschaft kann von Makler- oder Bestandsprovisionen, die für Rechnung des Fonds gezahlt werden, Rabatte einbehalten und muss diese nicht dem Fondsvermögen gutschreiben. Sollten seitens der Verwaltungsgesellschaft entsprechende Beträge einbehalten werden, werden diese im Jahresbericht veröffentlicht. Die Auswahl der zu tätigen Anlagen, aufgrund derer entsprechende Rabatte gewährt werden können, wird dabei im besten Interesse des Fonds sowie nach dem Grundsatz der besten Ausführung getätigt. Provisionsvereinbarungen in Form von sogenannten „Soft Commissions“ werden nicht eingegangen.
7. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft aus dem Teifondsvermögen ein jährliches Erfolgshonorar erhalten. Dieses beträgt für die Anteilklassen „Anteilklasse R-USD“, „Anteilklasse D-USD“, „Anteilklasse I-USD“, „Anteilklasse I-USD50“, „Anteilklasse R-EUR“, „Anteilklasse D-EUR“, „Anteilklasse I-EUR“, „Anteilklasse R-GBP“, „Anteilklasse D-GBP“ sowie „Anteilklasse I-GBP“ bis zu 15 % des Betrages, um den die prozentuale Anteilwertentwicklung des Teifonds die prozentuale Entwicklung der Benchmark in einem Geschäftsjahr („Abrechnungsperiode“) übersteigt.

Als Benchmark für die Zwecke der Berechnung des Erfolgshonorars gilt für die Anteilklassen „Anteilklasse R-USD“, „Anteilklasse D-USD“, „Anteilklasse I-USD“ sowie „Anteilklasse I-USD50“ der Bloomberg Commodity Index Total Return (Bloomberg-Code "DJUBSTR Index"), für die Anteilklassen „Anteilklasse R-EUR“, „Anteilklasse D-EUR“, „Anteilklasse I-EUR“ der Bloomberg Commodity Index Excess Return (Bloomberg-Code "BCOM Index") zzgl EONIA (Bloomberg-Code „EONIA Index“) sowie für die Anteilklassen „Anteilklasse R-GBP“, „Anteilklasse D-GBP“ und „Anteilklasse I-GBP“ der Bloomberg Commodity Index Excess Return (Bloomberg-Code "BCOM Index") zzgl. BBA LIBOR GBP Overnight (Bloomberg-Code „BP000/N Index“).

Das Erfolgshonorar wird im Rahmen vorstehender Bestimmungen an jedem Bewertungstag ermittelt und soweit ein Vergütungsanspruch besteht, im Teifonds zurückgestellt. Ausschüttungen werden in der Berechnung der Entwicklung des Anteilwerts gemäß den Richtlinien der BVI berücksichtigt. Die zurückgestellte Vergütung kann am Ende einer Abrechnungsperiode dem Teifondsvermögen von der Verwaltungsgesellschaft entnommen werden. Eine Vergütung kann auch dann zahlbar sein, wenn die Anteilwertentwicklung in einer Abrechnungsperiode negativ war. Wertentwicklungen aus vorangegangen Abrechnungsperioden werden nicht berücksichtigt.

Für die „Anteilklasse IN-USD“, „Anteilklasse IN-EUR“, „Anteilklasse I (NL)“ sowie die „Anteilklasse R (NL)“ erhält die Verwaltungsgesellschaft kein jährliches Erfolgshonorar.

## **Artikel 22 Ausschüttungen**

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt jedes Jahr, ob und in welcher Höhe Ausschüttungen entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen erfolgen.
2. Ausschüttungen erfolgen auf die am Ausschüttungstag umlaufenden Anteile.

3. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Teifonds. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch berechtigt, Ausschüttungsbeträge, die nach Ablauf dieser Verjährungsfrist geltend gemacht werden, an die Anteilinhaber auszuzahlen.

## **Artikel 23 Teifonds**

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teifonds auflegen, deren Anlageziele oder Basiswährung sich von denjenigen der bereits bestehenden Teifonds unterscheiden. Im Falle einer Auflegung neuer Teifonds wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.
2. Die Rechte der Anleger und Gläubiger im Hinblick auf einen Teifonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teifonds stehen, beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Teifonds. Die Vermögenswerte eines Teifonds haften ausschließlich im Umfang der Anlagen der Anleger in diesem Teifonds und im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, deren Forderungen bei Gründung des Teifonds, im Zusammenhang mit der Verwaltung oder der Liquidation dieses Teifonds entstanden sind.
3. Im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander wird jeder Teifonds als eigenständige Einheit behandelt.
4. Die in Artikel 4 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements angeführten Richtlinien der Anlagepolitik beziehen sich insgesamt, insbesondere auch die genannten Prozentsätze, sowohl auf das gesamte Fondsvermögen als auch auf das Fondsvermögen pro Teifonds, mit Ausnahme von Artikel 4 Nr. 4 k), welcher sich am gesamten Fondsvermögen orientiert. Die Regelung in Artikel 4 Nr. 6 b) des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements gilt analog für die Auflegung eines jeden Teifonds.
5. Der Nettoinventarwert je Teifonds lautet auf die jeweilige Basiswährung des jeweiligen Teifonds. Die Berechnung des Nettoinventarwertes erfolgt analog Artikel 7 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements durch Teilung der zu dem Teifonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Teifonds durch die Zahl der an jedem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teifonds.
6. In analoger Anwendung von Artikel 6 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements erfolgen die Zahlung des Ausgabepreises bei Anteilzeichnung und die Zahlung des Rücknahmepreises bei Anteilrückgabe in der für den jeweiligen Teifonds bzw. Anteilsklasse festgelegten Währung.
7. Anteilinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile eines Teifonds und einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teifonds und/oder einer anderen Anteilsklasse zum Nettoinventarwert der betroffenen Anteile verlangen.

Der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds und einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds und/oder einer anderen Anteilklasse in einem Teilfonds erfolgt ohne Umtauschaufschlag, wobei jedoch die tatsächlichen Kosten des Umtausches bis zu einem maximalen Prozentsatz wie in der Übersicht im vorderen Teil des Verkaufsprospektes ersichtlich in Rechnung gestellt werden können. Nach dem Umtausch verbleibende Restwerte, die keine ganzen Anteile ergeben sollten, werden dem Anteilinhaber in bar ausgezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft kann im übrigen Beschränkungen derartiger Transaktionen verfügen, wobei solche derzeit nicht bestehen.

8. In analoger Anwendung von Artikel 8 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes pro Teilfonds zeitweilig einzustellen.
9. Jeder Teilfonds kann durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft einzeln liquidiert werden, ohne dass dies die Liquidation eines anderen Teilfonds zur Folge hat. Nur die Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds führt automatisch auch zur Liquidation des Fonds im Sinne von Artikel 145 Abs. 1 des Gesetzes von 2010. Liquidationserlöse, die prinzipiell nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen nach dem Auflösungsbeschluss durch die Verwaltungsgesellschaft von Anteilinhabern eingezogen worden sind, werden, sofern gesetzlich erforderlich, in die Landeswährung Luxemburgs konvertiert und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.
10. Für jeden Teilfonds werden eigene Bücher in der jeweiligen Teilfondswährung geführt. Die Jahresberichte werden ebenfalls in der Währung des jeweiligen Teilfonds dargestellt. Darüber hinaus wird für den Fonds insgesamt ein konsolidierter Abschluss in USD aufgestellt.

#### **Artikel 24 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

#### **Artikel 25 Inkrafttreten**

Dieser besondere Teil des Verwaltungsreglements tritt am 31. August 2015 in Kraft.

## **Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Fondsanteile in der Bundesrepublik Deutschland**

Die Verwaltungsgesellschaft hat es sich für den Fonds zum Ziel gesetzt, die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG zu ermitteln und bei jeder Ausschüttung sowie bei ausschüttungsgleichen Erträgen spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie als zugeflossen gelten, die Angaben gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 InvStG jeweils in deutscher Sprache zusammen mit einer Bescheinigung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG entsprechend bekannt zu machen. Außerdem wird die Summe der nach dem 31. Dezember 1993 dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge ermittelt und mit dem Rücknahmepreis bekannt gemacht. Die Verwaltungsgesellschaft erklärt ihre Bereitschaft, auf Anforderung gegenüber dem Bundesamt für Finanzen innerhalb von drei Monaten die Richtigkeit der gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 InvStG gemachten Angaben vollständig nachzuweisen.

## **Die von der Oppenheim Asset Management Services S.à r.l. verwalteten Investmentfonds**

3V Invest Swiss Small & Mid Cap	JRS Luxembourg UCITS, SICAV
Aktienstrategie MultiManager OP	Juliet
AV Global OP	LC (Lux)
AW Stocks Alpha Plus OP	Multi Invest Global OP
CASH Plus	Multi Invest OP
CoreCommodity Strategy Fund	NÜRNBERGER Garantiefonds
DB PWM I, SICAV	OCP International OP
DB PWM II, SICAV	OP Cash Euro Plus
DB PWM III, SICAV	OP Exklusiv Zertifikate
ERBA Invest OP	OP Portfolio G
EuroSwitch Balanced Portfolio OP	OP-Invest (CHF)
EuroSwitch Defensive Concepts OP	OP Swiss Opportunity
EuroSwitch Substantial Markets OP	Portfolio Defensiv OP
EuroSwitch World Profile StarLux OP	Portfolio Dynamisch OP
FCP OP MEDICAL	Portfolio Moderat OP
FFPB Dynamik	Private Investment Fund OP
FFPB Fokus	PTAM Balanced Portfolio OP
FFPB Kupon	PTAM Defensiv Portfolio OP
FFPB MultiTrend Doppelplus	Rentenstrategie MultiManager OP
FFPB MultiTrend Plus	SOP MultiAssetAllokation, SICAV
FFPB Variabel	Special Opportunities OP
FFPB Wert	Tiberius Active Commodity OP
Global Absolute Return OP	Tiberius EuroBond OP
Global Trend Equity OP	Tiberius InterBond OP
GREIFF "special situations" Fund OP	Top Ten Balanced
GREIFF Defensiv Plus OP	Top Ten Classic
GREIFF Dynamisch Plus OP	US Opportunities OP
HLE Active Managed Portfolio Ausgewogen	
HLE Active Managed Portfolio Dynamisch	
HLE Active Managed Portfolio Konservativ	
HPWM Funds, SICAV	

Darüber hinaus verwaltet die Oppenheim Asset Management Services S.à r.l. auch noch Fonds nach Teil II des Gesetzes von 2010 und Fonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds.

## **Ihre Partner**

### **Verwaltungsgesellschaft und Hauptverwaltung:**

Oppenheim Asset Management Services S.à r.l.  
2, Boulevard Konrad Adenauer  
L-1115 Luxemburg

Gesellschaftskapital: 2,7 Mio. Euro (Stand 31. Dezember 2014)

### **Verwaltungsrat:**

*Vorsitz:*

Holger Naumann  
Managing Director, Deutsche Asset & Wealth Investment GmbH, Frankfurt

*Mitglieder:*

Alfons Klein  
Mitglied des Verwaltungsrates, Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A., Luxemburg

Dr. Wolfgang Leoni  
Vorsitzender des Vorstandes, Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA, Köln

Dr. Matthias Liermann  
Deutsche Asset & Wealth Management GmbH, Frankfurt

Marco Schmitz  
Managing Director, Head of White Label & Fiduciary Management,  
Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA, Köln

Klaus-Michael Vogel  
CEO, DWS Investment S.A., Luxemburg

### **Geschäftsführung:**

*Vorsitzender:*

Thomas Albert, Sprecher der Geschäftsführung

Ralf Rauch

Martin Schönenfeld

Stephan Rudolph

### **Investment Manager:**

Tiberius Asset Management AG  
Baarerstrasse 53  
CH-6300 Zug

### **Depotbank:**

Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A.  
2, Boulevard Konrad Adenauer  
L-1115 Luxemburg

Gesellschaftskapital: 50 Mio. Euro (Stand: 31. Dezember 2014)

**Wirtschaftsprüfer:**

KPMG Luxembourg Société Coopérative  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
39, Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxembourg

**Zahlstelle:**

Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A.  
2, Boulevard Konrad Adenauer  
L-1115 Luxembourg

Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und die Zusammensetzung der Gremien  
enthält jeweils der neueste Jahres- und Halbjahresbericht.